

Stand: 28.08.2017

## **Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV)**

**Vom**

Aufgrund des § 5 Abs. 6, des § 6 Abs. 5, des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, jeweils in Verbindung mit § 23 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322), verordnet der Minister für Soziales und Integration, hinsichtlich der §§ 12 bis 22 und 40 bis 53 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung:

### **Inhaltsübersicht**

#### **ERSTER TEIL**

##### **Personelle Anforderungen**

###### **Erster Abschnitt**

###### **Stationäre und Teilstationäre Einrichtungen**

- § 1 Persönliche Anforderungen an Leitungskräfte
- § 2 Einrichtungsleitung
- § 3 Pflegedienstleitung
- § 4 Weitere Leitungsbereiche
- § 5 Stellenanteile
- § 6 Teilung von Führungsfunktionen, Ausübung mehrerer Führungsfunktionen
- § 7 Beschäftigte
- § 8 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 9 Betreuende und pflegerische Tätigkeiten
- § 10 Fort- und Weiterbildungen

###### **Zweiter Abschnitt**

###### **Ambulante Betreuungs- und Pflegedienste**

- § 11 Anforderungen an ambulante Betreuungs- und Pflegedienste

#### **ZWEITER TEIL**

##### **Räumliche Anforderungen**

- § 12 Anwendungsbereich
- § 13 Allgemeine bauliche Anforderungen
- § 14 Wohnplätze
- § 15 Wohn-Schlaf-Raum
- § 16 Sanitärbereich
- § 17 Gemeinschaftsräume

- § 18 Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsräume
- § 19 Rufanlagen, Telekommunikationsanschluss
- § 20 Elektrische Geräte
- § 21 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
- § 22 Einrichtungen der Tages- und Nachtbetreuung

### DRITTER TEIL Mitwirkungsrechte

- § 23 Aufgaben des Einrichtungsbeirates
- § 24 Aufgaben der Einrichtungsbetreiberin oder des Einrichtungsbetreibers und der Einrichtungsleitung
- § 25 Zahl der Mitglieder des Einrichtungsbeirates
- § 26 Wahlgrundsätze
- § 27 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 28 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- § 29 Anzahl der Stimmen, Wahlergebnis
- § 30 Wahlanfechtung
- § 31 Amtszeit
- § 32 Vorzeitige Neuwahl
- § 33 Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern
- § 34 Geschäftsführung
- § 35 Kostentragung
- § 36 Wohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Einrichtungsbeirates
- § 37 Einrichtungsfürsprecherin, Einrichtungsfürsprecher und Ersatzgremium
- § 38 Vertrauensfrau

### VIERTER TEIL Leistungen an die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber

- § 39 Anwendungsbereich
- § 40 Vorvertragliche Unterrichtung
- § 41 Anzeigepflicht
- § 42 Beschränkungen der Entgegennahme
- § 43 Beschränkungen der Verwendung
- § 44 Getrennte Verwaltung
- § 45 Verzinsung
- § 46 Sicherheitsleistung
- § 47 Versicherungspflicht
- § 48 Rückzahlung, Verrechnung
- § 49 Rechnungslegung
- § 50 Aufzeichnungen und Belege
- § 51 Prüfung
- § 52 Prüferinnen und Prüfer
- § 53 Prüfbericht

### FÜNFTER TEIL Ordnungswidrigkeiten

- § 54 Ordnungswidrigkeiten

SECHSTER TEIL  
Schlussbestimmungen

- § 55 Übergangsvorschriften
- § 56 Überleitungsvorschriften
- § 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 (zu § 7 Abs. 4) Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte in Einrichtungen der Altenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Anlage 2 (zu § 7 Abs. 4) Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Anlage 3 (zu § 10) Funktions- und Tätigkeitsfelder für Fort- und Weiterbildungen

## **ERSTER TEIL**

### **Personelle Anforderungen**

#### **Erster Abschnitt Stationäre und Teilstationäre Einrichtungen**

##### **§ 1 Persönliche Anforderungen an Leitungskräfte**

- (1) Leitungskräfte müssen Gewähr dafür bieten, dass die Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner sachgerecht und wirtschaftlich geleitet wird.
- (2) Leitungskraft kann nicht sein, wer unzuverlässig ist. Unzuverlässig sind Personen,
1. die rechtskräftig verurteilt worden sind wegen
    - a) eines Verbrechens,
    - b) einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
  2. bei denen sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrer Rechtsgüter nicht hinreichend sicherstellen.

Unzuverlässig sind in der Regel Personen,

1. die außer in den Fällen des Satz 2 Nr. 1 rechtskräftig verurteilt worden sind
  - a) wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrugs, Untreue, Urkundenfälschung, einer Insolvenzstraftat oder einer gemeingefährlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen,
  - b) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1670), oder
2. gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 20 des Hessischen Gesetzes über Betreuungsg- und Pflegeleistungen oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift eines anderen Bundeslandes innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als zweimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Die Einrichtungsleitung hat sich zur Prüfung der Zuverlässigkeit vor einer Einstellung sowie bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit während des Beschäftigungsverhältnisses ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

##### **§ 2 Einrichtungsleitung**

Die Leitung einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen umfasst insbesondere die verantwortliche Wahrnehmung der Personalführung, die Organisation und Koordination übergeordneter Betriebsabläufe, die Kontrolle der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die Verfügbarkeit als Ansprechpartner für die Bewohnerinnen und Bewohner. Zur Leitung einer Einrichtung ist fachlich geeignet, wer

1. mindestens eine regelhaft auf drei Jahre angelegte Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf oder ein Studium abgeschlossen hat, die oder das fachlich dazu befähigt, eine stationäre Einrichtung zu leiten, insbesondere Berufsausbildungen und Studiengänge des Sozial- und Gesundheitswesens, des kaufmännischen Bereichs oder der öffentlichen Verwaltung, und
2. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen oder in einer vergleichbaren Einrichtung die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

### **§ 3 Pflegedienstleitung**

Die Pflegedienstleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuungs- und Pflegeleistungen in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in angemessener Qualität entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse erbracht werden. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung des Pflegekonzeptes, die Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege im Kontext zu einer sachgerechten Pflegedokumentation, die Dienstplangestaltung, die Personalführung sowie die Verfügbarkeit als Ansprechpartner für die Bewohnerinnen und Bewohner. Zur Pflegedienstleitung ist fachlich geeignet, wer die Anforderungen des § 71 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

### **§ 4 Weitere Leitungsbereiche**

Zur Leitung weiterer Bereiche, insbesondere eines Wohnbereichs, ist fachlich geeignet, wer eine der Funktion entsprechende Ausbildung nach § 2 Satz 2 Nr. 1 abgeschlossen und durch eine mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Satz 2 Nr. 2 die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

### **§ 5 Stellenanteile**

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtungsleitung nach § 2 Satz 1 sind in der Regel

1. in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen mit
  - a) bis zu 40 Plätzen mindestens 50 Prozent,
  - b) bis zu 80 Plätzen mindestens 75 Prozent,
  - c) über 80 Plätzen 100 Prozent,

2. in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen mit

- a) bis zu 30 Plätzen 50 Prozent,
- b) bis zu 60 Plätzen 75 Prozent,
- c) über 60 Plätzen 100 Prozent

einer Vollzeitstelle vorzusehen. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 sind vorhandene Kurzzeitpflegeplätze zu berücksichtigen.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegedienstleitung nach § 3 Satz 1 und 2 sind in der Regel

1. in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen mit

- a) bis zu 50 Plätzen mindestens 50 Prozent,
- b) bis zu 75 Plätzen mindestens 75 Prozent,
- c) über 75 Plätzen 100 Prozent,

2. in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen mit

- a) bis zu 20 Plätzen mindestens 50 Prozent,
- b) bis zu 40 Plätzen mindestens 75 Prozent,
- c) über 40 Plätzen 100 Prozent,

3. in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen mit

- a) bis zu 10 Plätzen mindestens 50 Prozent,
- b) bis zu 15 Plätzen mindestens 75 Prozent,
- c) über 15 Plätzen 100 Prozent

einer Vollzeitstelle vorzusehen, soweit sich nichts anderes aus dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder aus darauf beruhenden Verträgen und Vereinbarungen ergibt und diese Regelungen im Einzelfall ausreichend sind. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 sind vorhandene Kurzzeitpflegeplätze zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Teilung von Führungsfunktionen, Ausübung mehrerer Führungsfunktionen**

(1) Wird die Einrichtungsleitung nach § 2 Satz 1 von mehreren Personen ausgeübt, müssen die Verantwortungsbereiche eindeutig voneinander abgegrenzt sein.

(2) Wenn mehrere Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen von einer Person geleitet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Zustimmung soll in der Regel für die Leitung von höchstens zwei Einrichtungen erteilt werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Pflegedienstleitung nach § 3 Satz 1 und 2.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtungsleitung nach § 2 Satz 1 und der Pflegedienstleitung nach § 3 Satz 1 und 2 durch eine Person bedarf bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

## **§ 7 Beschäftigte**

(1) In Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen kann nicht Beschäftigte oder Beschäftigter sein, wer unzuverlässig ist. § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Beschäftigte sind alle in einem Arbeitsverhältnis mit dem Einrichtungsbetreiber oder der Einrichtungsbetreiberin stehenden Personen.

(2) Als Fachkraft ist fachlich geeignet, wer mindestens eine regelhaft auf drei Jahre angelegte Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf oder ein Studium abgeschlossen hat, die oder das zur selbstständigen Wahrnehmung der von ihr ausgeübten Funktion und Tätigkeit befähigt.

(3) Als qualifizierte Hilfskraft ist fachlich geeignet, wer eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer, zur staatlich anerkannten Krankenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Krankenpflegehelfer abgeschlossen hat oder eine andere abgeschlossene landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer oder eine hiermit vergleichbare berufliche Qualifikation nachweisen kann.

(4) Als Ausbildung nach Abs. 2 und 3 gelten die in Anlage 1 und 2 angeführten Qualifikationen für die dort genannten Funktionsbereiche.

## **§ 8 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Als sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gelten Personen, die

1. als Leiharbeitskräfte,

2. aufgrund besonderer Verträge, insbesondere als Auszubildende, Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), Ableistende eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Praktikantinnen oder Praktikanten oder

3. ehrenamtlich

in der Einrichtung tätig sind.

(2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter funktional und in eigener Verantwortung Tätigkeiten einer Fachkraft oder einer qualifizierten Hilfskraft ausüben, müssen sie die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(3) Die Anzahl der Leiharbeitskräfte soll im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten möglichst gering gehalten werden. Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber haben Sorge dafür zu tragen, dass die Leiharbeitskräfte zu Beginn ihrer Tätigkeit die für eine angemessene Betreuungs- und Pflegequalität im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen erforderlichen Informationen erhalten.

## **§ 9**

### **Betreuende und pflegerische Tätigkeiten**

(1) Betreuende und pflegerische Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte und unter angemessener Beteiligung von Fachkräften durch Hilfskräfte und qualifizierte Hilfskräfte (Betreuungspersonal) ausgeübt werden. Ausschließlich von Fachkräften auszuübende Tätigkeiten sind

1. die Erhebung des Betreuungs- und Pflegebedarfs,
2. die Festlegung von Zielen und Maßnahmen in Betreuungs- und Pflegeprozessen sowie deren Evaluation,
3. die Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner über Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung,
4. die Überwachung der Erforderlichkeit und Angemessenheit freiheitsentziehender Maßnahmen,
5. die fachliche Anleitung und Beaufsichtigung von Hilfskräften, qualifizierten Hilfskräften und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht funktional die Tätigkeit einer Fachkraft ausüben.

Regelungen in den Vorschriften des Elften und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder darauf beruhender Verträge und Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

(2) In Einrichtungen nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen mit bis zu 20 nicht pflegebedürftigen und bis zu vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern ist mindestens eine Vollzeitstelle mit Fachkräften zu besetzen. Wird die in Satz 1 genannte Zahl der nicht pflegebedürftigen oder der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner überschritten, ist mindestens die Hälfte der Stellenanteile des Betreuungspersonals durch Fachkräfte zu besetzen (Fachkraftquote). Zusätzliches Betreuungspersonal nach § 85 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt bei der Berechnung der Fachkraftquote unberücksichtigt.

(3) In Einrichtungen mit pflegebedürftigen oder besonders betreuungsbedürftigen Bewohnerinnen oder Bewohnern muss auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein. In den übrigen Betreuungseinrichtungen ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass nachts in angemessener Zeit eine Fachkraft im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

(4) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann von den Anforderungen der Abs. 1 bis 3 abgewichen werden, wenn die niedrigeren Anforderungen für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend sind.

## **§ 10**

### **Fort- und Weiterbildungen**



Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber ist verpflichtet, Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung hinsichtlich der in Anlage 3 aufgeführten Funktions- und Tätigkeitsfelder zu geben.

## **Zweiter Abschnitt Ambulante Betreuungs- und Pflegedienste**

### **§ 11 Anforderungen an ambulante Betreuungs- und Pflegedienste**

§ 1 Abs. 2, die §§ 3 und 6 Abs. 1, die §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 sowie § 10 gelten entsprechend für ambulante Betreuungs- und Pflegedienste nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen.

## **ZWEITER TEIL Räumliche Anforderungen**

### **§ 12 Anwendungsbereich**

Die §§ 13 bis 20 gelten für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen.

### **§ 13 Allgemeine bauliche Anforderungen**

- (1) Standort, Grundriss und Gebäudeausstattung von Einrichtungen und ihren Anlagen müssen sich an der Sicherstellung der angemessenen Wohnqualität im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 6 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen ausrichten. In einer Einrichtung sollen nicht mehr als 100 Wohnplätze bestehen.
- (2) Die Einrichtungen und ihre Anlagen müssen barrierefrei nach DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011, ausgestattet sein.
- (3) Die Einrichtungen sollen über ausreichend große und geschützte gemeinschaftliche Außenbereiche (Garten, Terrassen, Gemeinschaftsbalkone) verfügen. Geschlossene Wohnbereiche müssen über einen direkt von diesem Bereich aus zugänglichen gemeinschaftlichen Außenbereich verfügen.
- (4) Das Raumklima, die Belichtung und die Beleuchtung einer Einrichtung sind an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner auszurichten.
- (5) Die Einrichtungen müssen über ausreichend Besuchertoiletten verfügen; davon muss mindestens eine barrierefrei und für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt entsprechend DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011, nutzbar sein. Im Notfall müssen die Türen von außen zu öffnen sein und ohne Gefährdung der Nutzerin oder des Nutzers betreten werden können.

## **§ 14 Wohnplätze**

- (1) Ein Wohnplatz in einer Einrichtung muss aus mindestens einem Wohn-Schlaf-Raum und einem Sanitärbereich bestehen. Es muss die Möglichkeit bestehen, den Wohnplatz mit privaten Gegenständen auszustatten.
- (2) Es sollen Wohnplätze für jeweils eine Person vorgehalten werden. Ein Teil der Wohnplätze nach Satz 1 kann so gestaltet werden, dass zwei Wohnplätze zu einer Nutzungseinheit für zwei Personen zusammengeschlossen werden können. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 Wohnplätze für jeweils zwei Personen genehmigen.
- (3) Die Wohnplätze müssen unmittelbar von einem Flur oder einem allgemein zugänglichen (gruppenbezogenen) Gemeinschaftsraum erreichbar sein und dürfen nicht als Durchgang dienen.
- (4) Die Türen zu den Wohnplätzen müssen abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein. Es muss ein Liegend-Transport im Pflegebett durch die Türen zu den Wohnplätzen möglich sein.
- (5) Innerhalb der Wohnplätze muss die Raumtemperatur individuell regulierbar sein.
- (6) Jeder Wohnplatz muss über eine nicht störende Nachtbeleuchtung verfügen, die zum Zweck der nächtlichen Betreuung und Pflege angeschaltet werden kann.
- (7) Wohnplätze im Kellergeschoss sind unzulässig.

## **§ 15 Wohn-Schlaf-Raum**

- (1) Ein Wohn-Schlaf-Raum muss mindestens eine Wohnfläche von 14 Quadratmetern umfassen. Die lichte Raumbreite soll mindestens 3,2 Meter betragen. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 3 muss der Wohn-Schlaf-Raum mindestens eine Wohnfläche von 24 Quadratmetern umfassen.
- (2) Für die Berechnung der Wohnfläche des Wohn-Schlaf-Raums gelten § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und die §§ 3 und 4 Nr. 1 und 2 der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend. Abweichend von Satz 1 werden Vorräume bei der Berechnung der Wohnfläche nicht berücksichtigt. Ein Vorraum umfasst die Fläche zwischen der Tür zum Wohnplatz und dem Wohn-Schlaf-Raum.
- (3) Für jedes Bett muss ein Anschluss für eine Leselampe vorhanden sein.
- (4) In Hospizen muss in jedem Wohn-Schlaf-Raum ausreichend Platz für die Übernachtung einer Vertrauensperson vorhanden sein.

## **§ 16 Sanitärbereich**

- (1) Der Sanitärbereich muss mit Waschtisch, Dusche oder Badewanne und WC (sanitäre Anlagen) ausgestattet sein. Ausreichender Sichtschutz ist zu gewährleisten. § 13 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen ist ein Verbrühungsschutz erforderlich. Die sanitären Anlagen müssen über Haltegriffe verfügen.

## **§ 17 Gemeinschaftsräume**

(1) Der Gestaltung der Gemeinschaftsräume in einer Einrichtung muss eine fachliche Konzeption zu Grunde liegen, die sich daran ausrichtet, eine Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben zu ermöglichen. Besteht eine stationäre Einrichtung aus mehreren Gebäuden, muss in jedem Gebäude mindestens ein Gemeinschaftsraum vorhanden sein. Jeder Wohngruppe oder jedem Wohnbereich ist ein eigener Gemeinschaftsraum in räumlicher Nähe zu den Wohnplätzen der Bewohnerinnen und Bewohner zuzuordnen. Er muss so angelegt sein, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe oder eines Wohnbereichs an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können.

(2) Die Gesamtfläche der Gemeinschaftsräume muss mindestens 2,5 Quadratmeter je Bewohnerin und je Bewohner, mindestens jedoch 20 Quadratmeter betragen. Dabei kann die Fläche von Speiseräumen, in Ausnahmefällen auch von anderen Räumen und Fluren, insbesondere von Wohnfluren, angerechnet werden. Die Flächen von Loggien, Balkonen und Treppen sowie sonstige Verkehrsflächen sind nicht anrechenbar.

## **§ 18 Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsräume**

(1) Eine Einrichtung muss entsprechend ihrer Größe über ausreichend Funktionsräume, Wirtschaftsräume und Dienstleistungsräume verfügen.

(2) In einer Einrichtung muss die nach der jeweiligen fachlichen Konzeption erforderliche Anzahl und Größe von Therapieräumen, mindestens jedoch ein mit einem Waschbecken ausgestatteter Therapieraum vorhanden sein. Räume können als Gemeinschafts- und Therapieraum eingerichtet werden, wenn beide Nutzungen im angemessenen Umfang ausgeübt werden können.

(3) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 3 ist ein zusätzlicher Wohnplatz für eine Person zur vorübergehenden Nutzung durch eine Bewohnerin oder einen Bewohner vorzuhalten.

(4) Ein Abschiedsraum soll vorgehalten werden.

(5) Es ist ein Pflegebad zur Durchführung medizinisch-therapeutischer Maßnahmen und zur sonstigen Benutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung zu stellen, das uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und mit einem Sichtschutz ausgestattet ist. Die Badewannen sind an den Längsseiten und an einer Stirnseite freistehend aufzustellen. Die Vorschriften der DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011, sind entsprechend anzuwenden.

(6) In Einrichtungen mit einem Schwerpunkt auf der pflegerischen Versorgung müssen Lageräume und Fäkalienspülräume in jedem Stockwerk vorhanden sein.

## **§ 19**

### **Rufanlagen, Telekommunikationsanschluss**

(1) Wohn-Schlaf-Räume, Sanitärräume, Therapieräume und Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch benutzt werden, müssen mit einer technischen Anlage, mit der Personen herbeigerufen werden können (Rufanlage), ausgerüstet sein, die in den Wohn-Schlaf-Räumen von jedem Bett aus bedienbar sein müssen.

(2) Jeder Wohnplatz soll über einen Telekommunikationsanschluss, der die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet ermöglicht, verfügen.

## **§ 20**

### **Elektrische Geräte**

(1) Die Elektrogeräte der Bewohnerinnen und Bewohner müssen ein allgemein anerkanntes Prüfzeichen für Prüfsicherheit haben und mängelfrei sein. Eine Ausstattung mit eigenen Heiz- und Kochgeräten sowie sonstigen Geräten, die eine Brandgefahr darstellen können, ist nur zulässig, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner zu einer funktionsgerechten Bedienung in der Lage ist.

(2) Elektrische Geräte in Küchenzeilen und Kochherde, die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden, müssen über eine Abschaltautomatik oder Hitzewache verfügen.

## **§ 21**

### **Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen**

(1) Für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gelten § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 7, § 18 Abs. 1, 2, 5 und 6 und § 19 Abs. 1 entsprechend.

(2) In Einrichtungen nach Abs. 1 muss ein Gemeinschaftsbereich, bestehend aus mindestens einer Wohnküche mit Essbereich, einem Wohnzimmer, einem Ruheraum, einem Badezimmer und einer Toilette, vorhanden sein. Die Fläche des Gemeinschaftsbereichs, ausgenommen die Toiletten, soll mindestens 16 Quadratmeter je Nutzerin oder Nutzer der Einrichtung betragen.

(3) Die Ausgestaltung und Ausstattung der Wohnküche muss eine Teilnahme der Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung an hauswirtschaftlichen Aktivitäten ermöglichen.

(4) In Ruheräumen

1. müssen mindestens für die Hälfte der Tagespflegeplätze Ruhemöglichkeiten wie Liegesessel und bei Bedarf Pflegebetten und

2. muss für jeden Nachtpflegeplatz ein Pflegebett

vorhanden sein. Es muss ein freier Zugang zu den Ruhemöglichkeiten gewährleistet sein. Ruheräume dürfen keine Durchgangszimmer sein.

(5) Das Badezimmer muss mit Badewanne oder Dusche, Waschtisch und WC ausgestattet sein. Es muss barrierefrei und für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt entsprechend DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2; Wohnungen, Ausgabe 2011, nutzbar sein.

(6) Toiletten im Gemeinschaftsbereich müssen mit mindestens einem Waschtisch und einem WC ausgestattet sein. Es muss mindestens ein WC je acht Einrichtungsplätze vorhanden sein.

§ 13 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Mindestens eine Toilette muss barrierefrei und für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt entsprechend DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2; Wohnungen, Ausgabe 2011, nutzbar sein.

(7) Für Besuchertoiletten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend. Besuchertoiletten sind entbehrlich, wenn eine Mitbenutzung der Toiletten nach Abs. 6 in zumutbarer Weise möglich ist.

(8) Für die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung muss die Möglichkeit bestehen, ihre Garderobe und Wertsachen sicher zu verschließen.

## **§ 22**

### **Einrichtungen der Tages- und Nachtbetreuung**

Für Einrichtungen der Tages- und Nachtbetreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gelten § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 7, § 18 Abs. 1, 2, 5, und 6, § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 2, 3 und 5 bis 8 entsprechend. Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Elften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und darauf beruhenden Verträgen und Vereinbarungen ergeben, bleiben unberührt.

## **DRITTER TEIL**

### **Mitwirkungsrechte**

## **§ 23**

### **Aufgaben des Einrichtungsbeirates**

(1) Aufgabe des Einrichtungsbeirates ist es insbesondere,

1. auf die Durchführung dem Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner dienender Maßnahmen, insbesondere solcher zur Förderung der Qualität im Bereich der Betreuung oder des Wohnens, bei der Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber hinzuwirken,
2. Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und gegenüber der Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber auf eine Lösung hinzuwirken,
3. neue Bewohnerinnen und Bewohnern dabei zu unterstützen, sich in der Einrichtung einzuleben,
4. gegebenenfalls eine Stellungnahme zum Prüfbericht der Betreuungs- und Pflegeaufsicht nach § 17 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen abzugeben,
5. nach § 28 Abs. 1 Satz 1 einen Wahlausschuss zu bestellen,
6. nach § 36 eine Bewohnerversammlung durchzuführen und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

(2) Der Einrichtungsbeirat wirkt mit bei

1. allgemeinen Fragen betreffend die Unterkunft, die Betreuung, die Verpflegung und die Teilhabe,

2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen sowie der Alltags- und Freizeitgestaltung,
3. Aufstellung oder Änderung der Musterverträge für Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Einrichtungsordnung,
4. Änderung der Entgelte der Einrichtung, insbesondere bei den Vorbereitungen zu den Vereinbarungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234),
5. Erweiterung oder Einschränkung des Einrichtungsbetriebes oder Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen,
6. Änderung der Art und des Zwecks der Einrichtung oder seiner Teile,
7. umfassenden baulichen Veränderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen der Einrichtung.

## **§ 24**

### **Aufgaben der Einrichtungsbetreiberin oder des Einrichtungsbetreibers und der Einrichtungsleitung**

- (1) Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber haben die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Mitwirkungsrechte nach § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen und den §§ 26 bis 30 aufzuklären und auf die Bildung eines Einrichtungsbeirates hinzuwirken.
- (2) Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber haben den Mitgliedern von Einrichtungsbeiräten den Inhalt des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen und dieser Verordnung zu vermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung von deren Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Einrichtungsleitung hat die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Einrichtungsbeirates in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist nach § 30 Abs. 1 Satz 2 über die Bildung eines Einrichtungsbeirates, dessen Mitglieder und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu unterrichten. Gibt es in einer Einrichtung länger als zwei Monate keinen Einrichtungsbeirat, hat die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber und die Einrichtungsleitung sind verpflichtet, dem Einrichtungsbeirat rechtzeitig die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 23 erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Anregungen und Stellungnahmen des Einrichtungsbeirates sind in die Planungen und Entscheidungen zum Betrieb der Einrichtung einzubeziehen. Angelegenheiten nach § 23 Abs. 2 sind erforderlichenfalls mit dem Einrichtungsbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern.
- (6) Anregungen oder Beschwerden des Einrichtungsbeirates sind von der Einrichtungsleitung oder der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber in angemessener Zeit, spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang, zu beantworten. Wenn dem Anliegen des Einrichtungsbeirates nicht gefolgt wird, ist dies in der Antwort zu begründen.

## **§ 25 Zahl der Mitglieder des Einrichtungsbeirates**

Der Einrichtungsbeirat besteht in Einrichtungen, die in der Regel

1. bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus drei Mitgliedern,
2. über 50 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, aus fünf Mitgliedern.

In Einrichtungen, die in der Regel bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, kann der Einrichtungsbeirat auf Vorschlag der Einrichtungsbetreiberin oder des Einrichtungsbetreibers aus einem Mitglied (Einrichtungssprecherin oder Einrichtungssprecher) bestehen, wenn mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner dem zustimmen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine nach Satz 1 abweichende Mitgliederanzahl bestimmen, wenn dadurch die Bildung eines funktionsfähigen Einrichtungsbeirates ermöglicht wird.

## **§ 26 Wahlgrundsätze**

Der Einrichtungsbeirat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

## **§ 27 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen.
- (2) Wählbar sind
  1. die in § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen genannten Personen und
  2. als weitere ehrenamtlich tätige externe Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen Angehörige und Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner und Mitglieder von örtlichen Organisationen für Menschen mit Behinderung,  
die nach Satz 2 vorgeschlagen werden. Jede wahlberechtigte Person, ihre Angehörigen und die zuständige Behörde können eine Person mit deren Zustimmung vorschlagen.
- (3) Nicht wählbar ist, wer
  1. bei der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber, einem Kostenträger oder der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn sie oder er hierdurch einem potentiellen Interessenkonflikt ausgesetzt wäre,
  2. als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist oder
  3. bei einer anderen Einrichtungsbetreiberin oder einem anderen Einrichtungsbetreiber oder einem Verband von Einrichtungsträgern eine Leitungsfunktion innehat.

## **§ 28 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

(1) Der Einrichtungsbeirat bestellt spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit drei Wahlberechtigte mit deren Zustimmung als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. § 25 Satz 3 gilt entsprechend. Besteht kein Einrichtungsbeirat oder sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Einrichtungsbeirates kein Wahlausschuss, hat die Einrichtungsleitung den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit nicht genügend Wahlberechtigte nach Satz 1 zur Verfügung stehen, hat die Einrichtungsleitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung zu Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestellen.

(2) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Wahlausschuss beschließt über Ort und Zeit der Wahl. Der Beschluss nach Satz 1 ist bekanntzugeben; zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn der Wahl müssen mindestens vier Wochen liegen. Der Wahlausschuss nimmt die Wahlvorschläge entgegen, stellt eine Wahlvorschlagsliste zusammen und macht diese rechtzeitig bekannt.

### **§ 29**

#### **Anzahl der Stimmen, Wahlergebnis**

(1) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Einrichtungsbeirates zu wählen sind. Sie kann je Kandidatin oder Kandidat nur eine Stimme abgeben. Der Wahlausschuss hat die Stimmabgabe zu überwachen, die Stimmen auszuzählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Er hat das Ergebnis der Wahl durch Aushang in der Einrichtung bekannt zu machen und schriftlich den Bewohnerinnen und Bewohnern und den nicht in der Einrichtung wohnenden Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen.

(2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **§ 30**

#### **Wahlanfechtung**

(1) Die Wahl kann bei der zuständigen Behörde angefochten werden, wenn gegen wesentliche Wahlvorschriften verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis offensichtlich nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Eine Anfechtung muss durch mindestens drei Wahlberechtigte binnen zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die zuständige Behörde. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung erklärt sie die Wahl für ungültig.

### **§ 31**

#### **Amtszeit**

Die regelmäßige Amtszeit eines Einrichtungsbeirates beträgt zwei Jahre, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vier Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Einrichtungsbeirat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit.

### **§ 32**

#### **Vorzeitige Neuwahl**

Der Einrichtungsbeirat ist vorzeitig neu zu wählen wenn,



1. die Zahl der Mitglieder, auch nach Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder nach § 33 Abs. 2, um mehr als die Hälfte der nach § 25 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließt.

### **§ 33**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern**

(1) Die Mitgliedschaft im Einrichtungsbeirat erlischt

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Verlust der Wählbarkeit oder
3. wenn auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Einrichtungsbeirates oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten durch die zuständige Behörde festgestellt wurde, dass das Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Einrichtungsbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzmitglied nach. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Einrichtungsbeirates zeitweilig verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung.

### **§ 34**

#### **Geschäftsführung**

(1) Der Wahlausschuss hat binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Mitglieder des Einrichtungsbeirates zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die weiteren Sitzungen einzuberufen und hierzu einzuladen. Sie oder er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Einrichtungsbeirates oder der Einrichtungsleitung beantragt wird.

(4) Die Sitzungen des Einrichtungsbeirates sind nicht öffentlich. Der Einrichtungsbeirat kann durch Beschluss den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilnahme als Zuhörer gestatten. Steht ein Thema auf der Tagesordnung, zu dessen Erörterung eine Teilnahme der Einrichtungsleitung zweckmäßig ist, ist diese einzuladen. Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, hierzu an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Über jede Sitzung des Einrichtungsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens die Namen der Sitzungsteilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(6) Der Einrichtungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Beschlüsse des Einrichtungsbeirates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

### **§ 35 Kostentragung**

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber

1. trägt die notwendigen Kosten der Wahl des Einrichtungsbeirates und
2. hat den nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen hinzugezogenen Personen ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

### **§ 36 Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Einrichtungsbeirates**

- (1) Der Einrichtungsbeirat soll in jedem Amtsjahr mindestens eine Bewohnerversammlung durchführen. Die Bewohnerversammlung nach Satz 1 kann durch Bewohnerversammlungen für Teile einer Einrichtung ersetzt werden. In einer Bewohnerversammlung dürfen auch Vertrauenspersonen von Bewohnerinnen oder Bewohnern anwesend sein.
- (2) Der Einrichtungsbeirat kann der Einrichtungsleitung die Anwesenheit in der Bewohnerversammlung oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Auf Verlangen des Einrichtungsbeirates hat die Einrichtungsleitung an der Bewohnerversammlung teilzunehmen.
- (3) Der Einrichtungsbeirat hat einen Tätigkeitsbericht schriftlich zu erstellen und in der Bewohnerversammlung mündlich zu erstatten. Eine Kopie des Tätigkeitsberichts soll jeder Bewohnerin und jedem Bewohner zugeleitet werden.

### **§ 37 Einrichtungsfürsprecherin, Einrichtungsfürsprecher und Ersatzgremium**

- (1) Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 24 Abs. 4 Satz 2 unverzüglich eine Einrichtungsfürsprecherin oder einen Einrichtungsfürsprecher mit deren oder dessen Zustimmung für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Die Bestellung erfolgt schriftlich.
- (2) In Einrichtungen, die in der Regel mehr als
  1. 70 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, können zwei,
  2. 150 Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen, können drei Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprecher bestellt werden. § 34 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Einrichtungsfürsprecherin oder der Einrichtungsfürsprecher einer Einrichtung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Einrichtungsbeirat.
- (4) Zur Einrichtungsfürsprecherin oder zum Einrichtungsfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Für die Bestellbarkeit von externen Personen gilt § 27 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Einrichtungsleitung ist über die Bestellung zu informieren. Die Einrichtungsleitung hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise über die Bestellung zu unterrichten.

(6) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. die Einrichtungsfürsprecherin oder der Einrichtungsfürsprecher

a) nicht mehr geeignet ist,

b) nicht nur vereinzelt oder geringfügig Amtspflichten verletzt hat oder

c) ihr oder sein Amt niedergelegt hat,

2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der eine Bestellbarkeit entsprechend § 27 Abs. 2 und 3 ausschließt, oder

3. ein Einrichtungsbeirat gebildet worden ist.

(7) An Stelle einer Einrichtungsfürsprecherin oder eines Einrichtungsfürsprechers kann auch ein Ersatzgremium bestellt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 6 entsprechend.

### **§ 38 Vertrauensfrau**

(1) Eine Vertrauensfrau nach § 5 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen ist Ansprechpartnerin für die Bewohnerinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe und berät und unterstützt diese in Bezug auf Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem Leben in der Einrichtung.

(2) Die Wahl der Vertrauensfrau soll nach Möglichkeit zusammen mit derjenigen des Einrichtungsbeirates erfolgen.

(3) § 24 Abs. 1 bis 3, die §§ 26 bis 31 sowie § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

## **VIERTER TEIL Leistungen an die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber**

### **§ 39 Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für das Versprechen oder Gewähren von Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen.

(2) § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 2 und § 44 gelten nicht für Leistungen, die zum Betrieb der Einrichtung gewährt werden.

### **§ 40 Vorvertragliche Unterrichtung**

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die Leistende oder den Leistenden rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrages auf die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs, schriftlich hinzuweisen.

### **§ 41 Anzeigepflicht**

Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber sind verpflichtet, den Abschluss eines Vertrages über die Gewährung von Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### **§ 42 Beschränkungen der Entgegennahme**

(1) Leistungen dürfen nur entgegengenommen werden, wenn

1. diese höchstens 30 Prozent und
2. die nach § 15 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), zu ermittelnden Eigenleistungen der Einrichtungsträgerin oder des Einrichtungsträgers mindestens 20 Prozent

der in dem aufzustellenden Finanzierungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

(2) Gesamtkosten der Maßnahme nach Abs. 1 sind im Fall

1. eines Baus oder einer Instandsetzung einer Einrichtung die Baukosten und gegebenenfalls die Kosten des Baugrundstücks nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 der Zweiten Berechnungsverordnung oder
2. eines Erwerbs oder einer Ausstattung einer Einrichtung der zu zahlende Kaufpreis und gegebenenfalls die Erwerbskosten.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 2 zulassen, wenn die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgt.

### **§ 43 Beschränkungen der Verwendung**

(1) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber darf die Leistungen nur zur Vorbereitung und Durchführung der vereinbarten Maßnahmen verwenden. Diese Maßnahmen müssen sich auf die Einrichtung beziehen, in der die oder der Leistende oder die- oder derjenige, zu deren oder dessen Gunsten die Leistung erbracht wird, einen Einrichtungsplatz hat oder erhalten soll.

(2) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber darf diese Leistungen erst verwenden, wenn die Finanzierung der Maßnahme, für die sie gewährt werden, gesichert und in einem Finanzierungsplan ausgewiesen ist.

#### **§ 44 Getrennte Verwaltung**

(1) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die Leistungen bis zur Verwendung getrennt von ihrem oder seinem Vermögen bei einem Kreditinstitut auf einem Sonderkonto für Rechnung und auf Namen der oder des Leistenden zu verwalten.

(2) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat das Kreditinstitut vertraglich zu verpflichten,

1. der oder dem Leistenden jederzeit Auskunft über den Kontostand zu geben und
2. die oder den Leistenden unverzüglich über die Entziehung oder Beschränkung der Verfügungsbefugnis im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren und deren Rechtsgrund zu unterrichten.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn für den Rückzahlungsanspruch Sicherheit durch Bürgschaft nach § 46 Abs. 3 Nr. 2 geleistet wird.

#### **§ 45 Verzinsung**

Im Darlehensvertrag ist eine Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz zu vereinbaren. § 48 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### **§ 46 Sicherheitsleistung**

(1) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat für den Rückzahlungsanspruch Sicherheit zu leisten.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Leistungen das Zweifache des vereinbarten monatlichen Entgelts im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes nicht übersteigen.

(3) Die Sicherheit kann geleistet werden durch

1. die Bestellung eines Grundpfandrechts in Höhe der Leistung, wobei
  - a) dieses zusammen mit den im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechten 60 Prozent des Verkehrswerts in der Regel nicht überschreiten darf und
  - b) das sichernde Grundstück nach Maßgabe des § 47 versichert sein muss, oder
2. Bürgschaft in Höhe der Leistung
  - a) eines Kreditinstituts oder
  - b) eines Versicherungsunternehmens, das eine Erlaubnis zum Betrieb einer Bürgschaftsversicherung besitzt.

## **§ 47 Versicherungspflicht**

Einrichtungsgebäude, für die Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gewährt werden, sind bei einem im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen in Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden zu versichern. Gleiches gilt für bewegliche Einrichtungsausstattungen, für die Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gewährt werden, mit der Maßgabe, dass gegen Einbruchdiebstahl, Feuer- und Leitungswasserschäden zu versichern ist.

## **§ 48 Rückzahlung, Verrechnung**

(1) Im Darlehensvertrag kann vereinbart werden, dass der Rückzahlungsanspruch mit dem Entgeltanspruch verrechnet wird.

(2) Soweit zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes der Anspruch auf Rückzahlung der gewährten Leistung noch besteht, muss die Rückzahlung innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Wenn ein Wohn- und Betreuungsverhältnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes nicht zustande kommt, ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dies feststeht, die gewährte Leistung zurückzuzahlen.

## **§ 49 Rechnungslegung**

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat über die Höhe

1. der Rückzahlung oder des verrechneten Entgelts,
2. des verbleibenden Rückzahlungsanspruchs und
3. der entrichteten Zinsen

jährlich, bei Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages und bei vollständiger Erfüllung des Vertrages über die Gewährung von Leistungen gegenüber der oder dem Leistenden oder deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger Rechnung zu legen.

## **§ 50 Aufzeichnungen und Belege**

Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat für jede Leistung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen lückenlos sowie zeitlich und sachlich geordnet Aufzeichnungen zu erstellen und Belege aufzubewahren über

1. den Verwendungszweck und die Höhe der Leistung,
2. die Erfüllung der vorvertraglichen Unterrichtungspflicht nach § 40,
3. die Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 41,

4. die Verwendung der Leistung,
5. die Höhe der Eigenleistungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 und der Gesamtkosten der Maßnahme nach § 42 Abs. 2,
6. die getrennte Verwaltung nach § 44,
7. entrichtete Zinsen nach § 45,
8. die Sicherheitsleistungen nach § 46,
9. die Versicherungen nach § 47,
10. die Rückzahlung und Verrechnung nach § 48 und
11. die Rechnungslegung nach § 49.

### **§ 51 Prüfung**

- (1) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber ist verpflichtet, durch eine Prüferin oder einen Prüfer nach § 52 für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 30. September des Folgejahres prüfen zu lassen, ob sie oder er den ihr oder ihm nach den §§ 40 bis 44, §§ 46 und 47 sowie §§ 49 und 50 obliegenden Pflichten nachgekommen ist.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber eine außerordentliche Prüfung vornehmen lassen muss.
- (3) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber ist verpflichtet, der Prüferin oder dem Prüfer Einsicht in die Aufzeichnungen und Belege nach § 50 zu gewähren und die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 52 Prüferinnen und Prüfer**

Mit einer Prüfung nach § 51 können beauftragt werden:

1. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Vertreterinnen und Vertreter von Prüfungsverbänden, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, und
3. sonstige Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.

### **§ 53 Prüfbericht**

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat unverzüglich nach der Prüfung deren Ergebnis in einem Prüfbericht darzustellen. Es ist darin insbesondere festzustellen, ob und gegebenenfalls in wel-

cher Form gegen Pflichten verstoßen wurde. Ergeben sich bei der Prüfung Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen von Verstößen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Einrichtungsbetreiberin oder dem Einrichtungsbetreiber, ist dies im Prüfbericht unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(2) Die Einrichtungsbetreiberin oder der Einrichtungsbetreiber hat die Leistenden über die Durchführung der Prüfung zu unterrichten und ihnen Einsicht in den Prüfbericht zu gewähren, soweit sie hiervon betroffen sind.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer hat den Prüfbericht unverzüglich nach seiner Erstellung der zuständigen Behörde zuzuleiten.

## **FÜNFTER TEIL Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 54 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. unzuverlässige Personen entgegen
  - a) § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 als Leitungskräfte nach den §§ 2 bis 4,
  - b) § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 als Beschäftigte oder
  - c) § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1 als sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
beschäftigt,
2. nicht dafür Sorge trägt, dass
  - a) die Türen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 im Notfall von außen zu öffnen sind,
  - b) die Mindestgrößen eines Wohn-Schlaf-Raumes nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 eingehalten werden,
  - c) die Ausstattung mit einer Rufanlage nach § 19 Abs. 1 in den dort genannten Räumen vorhanden ist oder
  - d) die von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzten elektrischen Geräte und Kochherde nach § 20 Abs. 2 über eine Abschaltautomatik oder Hitzewache verfügen,
3. Leistungen entgegen
  - a) § 43 Abs. 1 nicht für die vereinbarte Maßnahme oder
  - b) § 43 Abs. 2 bevor sie gesichert und im Finanzierungsplan ausgewiesen sind



verwendet,

4. entgegen § 44 Abs. 1 die Verwaltung nicht auf einem Sonderkonto vornimmt,
5. entgegen § 46 Abs. 1 oder 3 Sicherheit nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise leistet oder
6. entgegen
  - a) § 51 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig die Prüfung vornehmen lässt oder
  - b) § 51 Abs. 3 keine Einsicht gewährt oder Auskünfte erteilt.

## **SECHSTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 55 Übergangsvorschriften**

(1) Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen, die in der Regel mindestens sechs Personen aufnehmen und vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb waren oder für die vor dem 1. Januar 2018 eine Baugenehmigung erteilt wurde, müssen die räumlichen Anforderungen nach den §§ 13 bis 19 bis spätestens 31. Dezember 2024 erfüllen. Für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gilt Satz 1 für die nach § 21 zu erfüllenden Anforderungen entsprechend. Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Frist nach Satz 1 angemessen verlängern. Ein Antrag nach Satz 3 kann wirksam frühestens am 1. Januar 2024 gestellt werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gelten bis zum Ablauf der sich aus Abs. 1 Satz 1 oder 3 ergebenden Frist die §§ 2 bis 29 der Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), fort.

### **§ 56 Überleitungsvorschriften**

Vor dem 1. Januar 2018

1. anerkanntes Leitungspersonal gilt als Leitungspersonal,
  2. gewählte Einrichtungsbeiräte gelten als gewählt,
  3. bestellte Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprecher gelten als bestellt
- nach dieser Verordnung.

### **§ 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Anlage 1 (zu § 7 Abs. 4)**

**Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte  
in Einrichtungen der Altenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1  
des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen**

Berufsbezeichnung	Funktionsbereich Pflege		Funktionsbereich soziale Betreuung	
	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft
Absolventin/Absolvent eines Pflege- studiengangs mit Pflegefachkraft- Urkunde	x		x	
Altenpflegerin/Altenpfleger <sup>1</sup>	x		x	
Altentherapeutin/Altentherapeut			x	
Arbeitssezierherin/Arbeitssezierher <sup>1</sup>			x	
Arzt/ Ärztin			x	
Bachelor of Arts oder Master of Arts der Fachrichtungen: <sup>2</sup>			x	
1. Erziehungswissen- schaft unter anderem Schulpädagogik, Er- wachsenenbildung, So- zialpädagogik, Sonder- pädagogik				
2. Psychologie				
3. Religionswissenschaft,				
4. Soziale Arbeit, Sozial- pädagogik, Sozialar- beitswissenschaft				
5. Sozialmedizin, Pflege- wissenschaft, Diakonik				
6. Soziologie				
Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Beschäftigungstherapeu- tin/Beschäftigungstherapeut, Arbeits- therapeutin/Arbeitstherapeut			x	
Erzieherin/Erzieher <sup>1</sup>			x	
Gesundheits- und Krankenpflegehelfe- rin/Gesundheits- und Krankenpflege- helfer <sup>1,3</sup>		x		x
Fachkraft für soziale Arbeit <sup>1</sup>			x	
Fachwirtin/Fachwirt für soziale Diens- te <sup>1</sup>			x	
Gerontologin/Gerontologe <sup>2</sup>			x	
Geragogin/Geragoge <sup>2</sup>			x	
Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Krankenpfleger, Krankenschwester/Krankenpfleger <sup>1</sup>	x		x	
Gesundheits- und Kinderkrankenpfler- gerin/Gesundheits- und Kinderkranken- pfleger, Kinderkrankenschwes- ter/Kinderkrankenpfleger <sup>1</sup>	x		x	
Gemeindepädago- gin/Gemeindepädagoge			x	
Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger <sup>1</sup> ,			x	
Jugend- und Heimerzieherin/Jugend- und Heimerzieher <sup>1</sup>			x	
Lehrerin/Lehrer – allgemeinbildende Schulen <sup>2</sup>			x	
Logopädin/Logopäde <sup>1</sup>			x	
Medizinische Fachangestell- te/Medizinischer Fachangestellter (Arzthelferin/Arzthelfer) <sup>1</sup>		x		
Physiotherapeutin/Physiotherapeut <sup>1</sup> , Krankengymnastin/Krankengymnast			x	
Psychologin/Psychologe <sup>2</sup>			x	
Religionspädagogin/			x	

<sup>1</sup> Voraussetzung ist die staatliche Anerkennung.

<sup>2</sup> Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium.

<sup>3</sup> Hierunter fallen auch die Facharbeiterin oder der Facharbeiter für Krankenpflege.

Religionspädagoge <sup>1</sup>				
Sozialassistentin/Sozialassistent				x
Sozialbetreuerin/Sozialbetreuer				x
Sozialpflegerin/Sozialpfleger				x

**Legende:**

x = als Fachkraft oder qualifizierte Hilfskraft fachlich geeignet

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 4)

**Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte  
in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3  
des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen**

Berufsbezeichnung	Funktionsbereich Pflege		Funktionsbereich heil- pädagogische Betreu- ung	
	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft	Fachkraft	qualifizierte Hilfskraft
Absolventin/Absolvent eines Pflegestu- diengangs mit Pflegefachkraft-Urkunde	x		x	
Altenpflegerin/Altenpfleger <sup>1</sup>	x		x	
Arbeitserzieherin/Arbeitserzieher <sup>1</sup>			x	
Arbeitspädagogin/Arbeitspädagoge			x	
Bachelor of Arts <sup>2</sup> oder Master of Arts der Fachrichtungen 1. Erziehungswissenschaft unter anderem Schulpädago- gik, Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik, Sonderpä- dagogik 2. Psychologie 3. Religionswissenschaft 4. Soziale Arbeit, Sozialpädago- gik, Sozialarbeitswissenschaft 5. Sozialmedizin, Pflegewissen- schaft, Diakonik 6. Soziologie			x	
Ergotherapeutin/Ergotherapeut, Beschäftigungstherapeu- tin/Beschäftigungstherapeut, Arbeitstherapeutin/Arbeitstherapeut			x	
Erzieherin/Erzieher <sup>1</sup>			x	
Gesundheits- und Krankenpflegehelfe- rin/Gesundheits- und Krankenpflegehel- fer <sup>1,3</sup>		x		x
Fachkraft für soziale Arbeit <sup>1</sup>			x	
Fachwirtin/Fachwirt für soziale Dienste <sup>1</sup>			x	
Gesundheits- und Krankenpflege- rin/Gesundheits- und Krankenpfleger <sup>1</sup>	x		x	
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege- rin/Gesundheits- und Kinderkranken- pfleger, Kinderkrankenschwes- ter/Kinderkrankenpfleger <sup>1</sup>	x		x	
Gemeindepädago- gin/Gemeindepädagoge			x	
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen			x	
Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpfleger			x	
Heilerziehungshelfe- rin/Heilerziehungshelfer				x
Heilerziehungspflege- rin/Heilerziehungspfleger			x	
Heilpädagogin/Heilpädagoge <sup>4</sup>			x	
Jugend- und Heimerzieherin/Jugend- und Heimerzieher <sup>1</sup>			x	
Lehrerin/Lehrer für Sonderpädagogik <sup>4</sup>			x	
Lehrerin/Lehrer – allgemeinbildende Schulen <sup>4</sup>			x	
Logopädin/Logopäde <sup>1</sup>			x	
Religionspädagogin/Religionspädagoge			x	
Sozialassistentin/Sozialassistent				x
Sozialbetreuerin/Sozialbetreuer				x

<sup>1</sup> Voraussetzung ist die staatliche Anerkennung.

<sup>2</sup> Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium. Hierzu zählen auch die nach früherem Recht erworbenen Abschlüsse Magister, Staatsexamen und Diplom.

<sup>3</sup> Hierunter fallen auch die Facharbeiterin oder der Facharbeiter für Krankenpflege.

<sup>4</sup> Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium.

Sozialpflegerin/Sozialpfleger				x
-------------------------------	--	--	--	---

**Legende:**

x = als Fachkraft oder qualifizierte Hilfskraft fachlich geeignet

### **Anlage 3 (zu § 10)**

#### **Funktions- und Tätigkeitsfelder für Fort- und Weiterbildungen**

1. Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung sowie weitere Leitungsaufgaben,
2. Rehabilitation und Eingliederung sowie Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung,
3. Förderung selbständiger und selbstverantworteter Lebensgestaltung,
4. aktivierende Betreuung und Pflege,
5. Pflegekonzepte, Pflegeplanung und Pflegedokumentation,
6. gerontopsychiatrische Pflege,
7. Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sowie mit Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens,
8. Praxisanleitung,
9. Sterbebegleitung,
10. rechtliche Grundlagen der fachlichen Arbeit,
11. konzeptionelle Weiterentwicklung der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung,
12. Gewaltprävention,
13. Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen,
14. Umgang mit Patientenverfügungen, Vollmachten,
15. Umgang mit Sexualität im Alter oder bei Behinderung,
16. Hygiene und Infektionsschutz,
17. Umgang mit Medikamenten.

## **Begründung**

### **Vorbemerkung**

Im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde unter anderem die Gesetzgebungskompetenz zum Heimrecht vom Bund auf die Länder übertragen (vgl. Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG - geändert durch Gesetz vom 28.08.2006, BGBl. I 2006, S. 2034). Nicht davon erfasst wurde das sog. Heimvertragsrecht, welches in den §§ 5 ff. des (Bundes-) Heimgesetzes geregelt war. Der Bund hat dieses Recht nunmehr in dem Wohn- und Betreuungsvertragsrecht (WBVG, BGBl. I 2009, S. 2319) geregelt. Hessen hat von seinem Kompetenzrecht zum Heimrecht im Jahre 2012 Gebrauch gemacht und das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen verabschiedet (HGBP) vom 7. März 2012 (GVBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVBl. S. 322). Die "alten" Bundesverordnungen (Heimmindestbau-, Heimpersonal-, Heimmitwirkungs- und die Heimsicherungsverordnung) finden durch die Übergangsvorschrift des § 26 Abs. 1 HGBP bis zum 31.12.2017 weiterhin Anwendung.

Zum 1.1.2018 werden die genannten Verordnungen durch die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) abgelöst.

Die bisherigen Verordnungsstrukturen und -inhalte haben sich im Wesentlichen bewährt. Gleichwohl sollten die Inhalte, jedenfalls zum Teil, an neue Standards angepasst werden. Zu nennen ist hierbei insbesondere die Heimmindestbauverordnung, die aus dem Jahre 1983 stammt und teilweise Vorgaben enthält, die nicht mehr zeitgemäß sind (beispielhaft sind dort Wohnplätze bis zu vier Personen oder ein Spülabort mit Handwaschbecken für jeweils bis zu acht Bewohnerinnen und Bewohner im gleichen Stockwerk zulässig). Weiterhin waren die Regelungen an den Anwendungsbereich des HGBP, nämlich hinsichtlich der Erweiterung gegenüber dem Bundesheimgesetz auch auf den teilstationären und ambulanten Bereich (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 2 HGBP) anzupassen.

Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung ergibt sich aus den § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, jeweils in Verbindung mit § 23 HGBP. Die wesentlichen Eckpunkte stellen sich wie folgt dar:

### **Eckpunkte**

#### **a) Allgemeines**

Die bisher geltenden vier Verordnungen werden in einer Verordnung zusammengefasst. Bewährte Regelungen wurden übernommen und teilweise redaktionell umgestellt. Weiterhin gibt es nunmehr Regelungen zum teilstationären und ambulanten Bereich.

#### **b) Personal**

Hinsichtlich des Leitungspersonals gibt es Vorgaben zu den Stellenanteilen und zu den zentralen Aufgaben (§§ 2-5). An der sog. 50%igen Fachkraftquote wird weiterhin festgehalten (§ 9 Abs. 2). Weiterhin werden, in einer nicht enumerativen Aufzählung, ausschließlich von Fachkräften zu erbringende Tätigkeiten aufgezeigt (§ 9 Abs. 1). Im Bereich der Hilfskräfte wird zwischen qualifizierten Hilfskräften und Hilfskräften im Allgemeinen unterschieden (§ 7 Abs. 3). § 11 regelt die Anforderungen an ambulante Betreuungs- und Pflegedienste (hierbei finden ausgewählte Regelungen aus dem stationären Bereich entsprechende Anwendung).

#### **c) Räumlichkeiten**

Hier erfolgt eine Anpassung an einen zeitgemäßen Standard. Unter anderem gibt es die Vorgabe, dass die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber nur noch Wohnplätze für eine Person vorhalten sollen (§ 14 Abs. 2 Satz 1) und dabei die Möglichkeit bestehen sollte, Wohnplätze zu einer Nutzungseinheit zusammenschließen oder Wohnplätze für zwei Personen zu genehmigen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 3), um diese sodann durch zwei Personen nutzen zu können. Die Größe eines Wohn-Schlaf-Raums wird von 12 qm auf 14 qm angehoben (§ 15 Abs. 1 Satz 1). Die geforderte Fläche der Gemeinschaftsräume wurde von 1 m<sup>2</sup> auf 2,5 m<sup>2</sup> je Bewohnerin bzw. Bewohner erhöht (§ 17 Abs. 2 Satz 1). Hinsichtlich der Barrierefreiheit wird Bezug auf die DIN 18040 Teil 2 genommen (§ 13 Abs. 2). Die Zahl der Wohnplätze, die uneingeschränkt für Rollstuhlfahrer nutzbar sind, hängt von der Konzeption der jeweiligen Einrichtung und damit von der hiernach vorgesehenen Bewohnerstruktur ab. Die Vorgaben zu den sanitären Anlagen wurden an zeitgemäße, moderne Standards angepasst (§ 16), die Vorgaben zur Anzahl der sog. Pflegebäder reduziert (§ 18 Abs. 5). Die Nutzungsmöglichkeit der Telekommunikation wurde auf moderne Verhältnisse angepasst (§ 19 Abs. 2). Des Weiteren gibt es Anforderungen an die im Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohnern stehenden Elektrogeräte (§ 20 Abs. 1). Die §§ 21 und 22 enthalten Vorgaben an teilstationäre Einrichtungen.

#### **d) Mitwirkungsrechte**

Die Inhalte der "alten" Bundesverordnung (Heimmitwirkungsverordnung - HeimmwV) haben sich bis heute bewährt und wurden im Wesentlichen übernommen. Es erfolgten hauptsächlich nur redaktionelle Umstellungen. Bereits geschulte und auch aktuell amtierende Einrichtungsbeiratsmitglieder müssen sich nicht neu in die Materie einarbeiten. Bei kleineren Einrichtungen (bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner) besteht die Möglichkeit, nur ein Mitglied (sog. Einrichtungssprecherin bzw. Einrichtungssprecher) zu wählen.

#### **e) Sicherung von Leistungen**

Auch hier wurden die Inhalte der "alten" Bundesverordnung (Heimsicherungsverordnung - HeimsicherungsV) übernommen und es erfolgten hauptsächlich redaktionelle Änderungen. Klargestellt wurde, dass etwaige Leistungen mit einem marktüblichen Satz zu verzinsen sind (§ 45 Satz 1).

#### **f) Ordnungswidrigkeiten/Übergangsvorschriften**

Die Vorschrift zu den Bußgeldtatbeständen (§ 54) steht im Kontext zu § 20 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen. Es wurde sich am "Altrecht", d.h. den Bußgeldtatbeständen zu den jeweiligen Bundesverordnungen orientiert.

§ 55 regelt die Angleichungsfrist(en) hinsichtlich der räumlichen Anforderungen. Diese beträgt 7 Jahre und kann bei begründeten Einzelfällen, sofern dies mit den Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner vertretbar ist, verlängert werden.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1 – Persönliche Anforderungen an Leitungskräfte**

Abs. 1 hebt die Funktion aber auch die Verantwortung der Leitungskräfte hervor. Sie müssen gewährleisten, dass die Einrichtung entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerschaft geleitet wird. Ihnen kommt damit eine besondere Bedeutung für den Schutz der Bewohner zu.



Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Person als unzuverlässig bzw. in der Regel unzuverlässig und damit als persönlich nicht geeignet oder als in der Regel nicht geeignet anzusehen ist.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 vor, ist von Unzuverlässigkeit einer Ungeeignetheit als Leitungskraft zwingend auszugehen. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 3 vor, ist regelmäßig von ihrer Ungeeignetheit auszugehen. Diese Regelung ermöglicht die Betrachtung des Einzelfalls und damit die Berücksichtigung von Umständen, die ein Abweichen von der Regelbeurteilung erlauben. Das Abstellen auf ein vergleichsweise geringes Strafmaß kann Einzelfälle erfassen, denen selbst unter Berücksichtigung des Schutzzwecks kein derartiger Unrechtsgehalt zukommt, dass daraus schon „automatisch“ auf die Ungeeignetheit geschlossen werden müsste. So sind Verurteilungen wegen Straftaten denkbar, die einzeln betrachtet schon eher im Bagatellbereich angesiedelt sind und/oder die aufgrund besonderer Umstände im persönlichen/privaten Lebensbereich begangen wurden und deshalb nicht ohne weiteres einen Rückschluss auf mögliche Verfehlungen im beruflichen Bereich zulassen. Für solche Fälle bedarf es zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eines Regulativs des Inhalts, dass die Unzuverlässigkeit zwar vermutet werden kann, aber Raum für eine Einzelfallprüfung, welche möglicherweise vorliegende besondere Umstände berücksichtigt, verbleibt.

Aus § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ergibt sich, dass getilgte und zu tilgende Eintragungen nicht mehr im Rechtsverkehr verwertet werden dürfen. Das bedeutet, dass Straftaten, deren Tilgung im Zentralregister bereits erfolgt ist aber auch solche, deren Tilgung noch nicht erfolgt ist, obwohl diese nach den Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes bereits hätte erfolgen müssen, im Rechtsverkehr nicht mehr verwendet werden dürfen und damit bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit außer Betracht zu bleiben haben.

## **Zu § 2      **Einrichtungsleitung****

Gefordert wird in Ziffer 1 eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf oder ein Studium aus den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens, des kaufmännischen Bereichs oder der öffentlichen Verwaltung. Durch die Begrifflichkeit "insbesondere" wird klargestellt, dass auch Ausbildungs- oder Studiengänge aus anderen Bereichen möglich sind. Dies jedoch nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Inhalte der Ausbildung bzw. des entsprechenden Studienganges dazu befähigen, eine entsprechende Einrichtung zu leiten. In Ziffer 2 wird eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären oder vergleichbaren Einrichtung gefordert, die die für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. D.h. diese Tätigkeit muss Leitungsaufgaben zum Inhalt haben (z.B. die stellvertretende Einrichtungsleitung).

## **Zu § 3 **Pflegedienstleitung****

Die Geeignetheit einer Pflegedienstleitung richtet sich nach den Anforderungen des § 71 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 SGB XI. Insofern wird das "Heimrecht" mit den Regelungen der Pflegeversicherung harmonisiert. Satz 2 beschreibt in nicht abschließender Aufzählung die Aufgaben der Pflegedienstleitung.

#### **Zu § 4 Weitere Leitungsbereiche**

Weitere Leitungskräfte - wie z.B. Wohnbereichs- oder auch Teamleitungen müssen je nach Funktion und Tätigkeitsbereich eine Ausbildung nach § 2 Satz 2 Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen haben. Weiterhin wird eine mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in einer stationären oder vergleichbaren Einrichtung gefordert, die die für diese Leitungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

#### **Zu § 5 Stellenanteile**

§ 5 gibt Richtwerte von Stellenanteilen (bezogen auf Vollzeitstellen) im Kontext zur Platzzahl vor. Bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen handelt es sich um Mindestvorgaben und bei Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b um regelhafte Vorgaben.

#### **Zu § 6 Teilung von Führungsfunktionen, Ausübung mehrerer Führungsfunktionen**

In § 6 Abs. 1 wird die Option aufgezeigt, dass eine Einrichtung von mehreren Personen geleitet werden kann. Die Verantwortungsbereiche müssen nach Abs. 1 in diesem Fall klar bestimmbar und voneinander abgegrenzt sein und jede Person muss die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 erfüllen. Nach § 6 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, dass eine Person mit Zustimmung der zuständigen Behörde mehrere Einrichtungen leiten kann. Abs. 2 Satz 2 gibt in diesem Kontext vor, dass die Leitung von mehr als zwei Einrichtungen in der Regel unzulässig ist. Die Leitung von mehr als einer Einrichtung setzt voraus, dass die Leitungsaufgaben nach den rechtlichen Vorgaben erfüllt werden können. Dies muss der Betreiber konzeptionell darstellen. Darüber hinaus muss für die Zeit der Abwesenheit eine kompetente Ansprechpartnerin bzw. ein kompetenter Ansprechpartner für die Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung stehen. Notwendige Entscheidungen müssen zeitnah durch die Einrichtungsleitung getroffen werden können, d.h. dass die Einrichtungsleitung im Bedarfsfall auch kurzfristig vor Ort sein muss. Dies setzt voraus, dass eine gewisse räumliche Nähe zwischen den Einrichtungen vorhanden ist. Dabei wird man als Maßstab eine Entfernung von ca. 25 - 30 Kilometer als akzeptabel ansehen können.

Nach Abs. 3 ist eine Personalunion bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung möglich und bedarf bei einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Das Zustimmungserfordernis entfällt demnach bei Pflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegedienstleistungen.

#### **Zu § 7 Beschäftigte**

Abs. 1 stellt zunächst klar, dass die Beschäftigten persönlich geeignet sein müssen. Hinsichtlich der persönlichen Geeignetheit einer Person findet § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Abs. 2 regelt, welche fachlichen Voraussetzungen Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung erfüllen müssen. Es wird in diesem Kontext auf die konkrete Tätigkeit abgestellt. D.h. die Einordnung als Fachkraft im Sinne der Verordnung orientiert sich an der tatsächlich zu erbringenden Aufgabe der Betreuungs- bzw. Pflegefachkraft. Auch eine Kö-

chin bzw. ein Koch kann z.B. eine Betreuungsfachkraft sein, wenn sie bzw. er nicht für sondern mit den Bewohnerinnen und Bewohnern kocht und über eine zusätzliche pädagogische Weiterbildung verfügt.

Im Abs. 4 wird Bezug genommen auf eine Aufzählung von Berufsgruppen, welche als Anlage 1 und 2 angefügt ist. In den Anlagen wird unterschieden zwischen stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Der Verweis auf die in den Anlagen genannten Qualifikationen stellt keine abschließende Aufzählung dar.

Abs. 3 regelt, welche fachlichen Voraussetzungen qualifizierte Hilfskräfte (insbesondere Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfern) erfüllen müssen. Nach dem bisherigen Recht der Heimpersonalverordnung des Bundes wurde im Rahmen der sog. Hilfskräfte nicht danach unterschieden, ob diese eine entsprechende einschlägige Ausbildung vorweisen oder eine solche nicht vorweisen konnten. Dies erscheint nicht mehr sachgerecht. Durch die Regelung soll die einjährige Ausbildung, insbesondere im Bereich der Altenpflege, aufgewertet werden. Eine hohe Anzahl von qualifizierten Hilfskräften unter den Hilfskräften kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 4 zu einer Absenkung der sog. Fachkraftquote führen.

### **Zu § 8 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

In Abs. 1 wird geregelt, dass Leiharbeitskräfte als sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Verordnung zählen. Der Anteil der Leiharbeitskräfte soll gegenüber den Beschäftigten gering gehalten werden, Abs. 3 Satz 1. Grund dafür ist unter anderem, dass im Rahmen der Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen eine Personalkontinuität (Stichwort: Bezugspflege bzw. -betreuung) sinnvoll bzw. notwendig ist. Gleichwohl soll und kann auf Leiharbeitskräfte nicht verzichtet werden. Gerade in Zeiten von Personalengpässen (z.B. "Grippewelle" beim Personal) müssen die Einrichtungsbetreiberinnen bzw. Einrichtungsbetreiber die Möglichkeit haben, auch durch Zeitarbeitskräfte den Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen. Die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber müssen dafür Sorge tragen, dass die Leiharbeitskräfte zu Beginn ihrer Tätigkeit die notwendigen Informationen über die von ihnen zu betreuenden betreuungs- bzw. pflegebedürftige Menschen und die Einrichtung erhalten.

### **Zu § 9 - Betreuende und pflegerische Tätigkeiten**

Abs. 1 Satz 1 regelt wie das "Altrecht" (vgl. § 5 Abs. 1 HeimPersV), dass betreuende und pflegerische Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften durch Hilfskräfte und qualifizierte Hilfskräfte wahrgenommen werden dürfen. Angemessen ist die Beteiligung von Fachkräften dann, wenn das Fachwissen der Fachkraft für die Art und Weise des Dienstleistungsvollzugs prägend ist (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03. Juli 2009 – 12 A 2630/07 –, Rn. 8, juris - im Kontext zu Pflegefachkräften). Hinsichtlich der Fachkraftdefinition wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 2 verwiesen. Durch die Regelung wird klargestellt, dass es sich bei den Betreuungs- und Pflegeleistungen um anspruchsvolle Tätigkeiten handelt, die entweder nur durch Fachkräfte selbst oder unter deren angemessener Beteiligung erbracht werden dürfen. Der hessische Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung - auf der Grundlage von § 75 SGB XI - nimmt

z.B. im Kontext zu vorbehalts- und delegationsfähigen Tätigkeiten im Bereich der medizinischen Behandlungspflege Bezug auf den Katalog nach § 132a SGB V (vgl. § 2 Abs. 8 des Hessischen Rahmenvertrages).

Die in Abs. 1 Satz 2 aufgezählten Tätigkeiten dürfen ausschließlich von Fachkräften ausgeübt werden.

Abs. 2 stellt Anforderungen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art an das von der Einrichtungsbetreiberin bzw. dem Einrichtungsbetreiber vorzuhaltende Personal. An der sog. 50%igen Fachkraftquote wird, wie in den anderen Bundesländern auch, grundsätzlich festgehalten. Zusatzpersonal nach § 85 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 – SGB XI bleibt bei der Berechnung ebenfalls unberücksichtigt. Gleichwohl müssen diese Tätigkeiten unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Bei der Überprüfung der Fachkraftquote können nur die tatsächlich mit der Pflege bzw. Betreuung befassten Personen berücksichtigt werden, nicht Kräfte wie z.B. die Pflegedienstleitung, solange sie nicht tatsächlich mit den betreuenden und/oder pflegerischen Aufgaben gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern betraut sind.

Abs. 3 regelt, ebenfalls wie im "Altrecht" (§ 5 Abs. 1 HeimPersV), dass in Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern auch bei Nachtwachen mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein muss. Es wurde zudem klargestellt, dass diese Vorgabe auch gilt, wenn nicht die Pflege, sondern anderweitiger Betreuungsbedarf (u.a. in Einrichtungen der Behindertenhilfe) entsprechenden Fachkräfteeinsatz erfordert.

Durch die Begrifflichkeit "auch" wird im Umkehrschluss Bezug auf den Tagdienst genommen. D.h. im Tagedienst müssen selbstverständlich auch genügend Fach- und Hilfskräfte im Dienst sein. Hinsichtlich des Einsatzes von Pflegefachkräften wird im Tagdienst davon ausgegangen, dass in einer Spanne von jeweils 25 bis 30 Bewohnerinnen und Bewohnern jeweils mindestens eine Fachkraft und eine entsprechend ausreichende Anzahl von Hilfskräften im Dienst sein müssen. Im Nachtdienst ist im Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen in der Regel von folgender (Mindest-)Besetzung auszugehen: Bis 40 Bewohnerinnen und Bewohner eine Pflegefachkraft. Von 41 bis 80 Bewohnerinnen und Bewohner zwei Pflegekräfte - davon eine mindestens Pflegefachkraft. Von 81 bis 120 Bewohnerinnen und Bewohner drei Pflegekräfte - davon mindestens zwei Pflegefachkräfte. Von 121 bis 160 Bewohnerinnen und Bewohner vier Pflegekräfte - davon mindestens zwei Pflegefachkräfte. Die zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Einsatz von mehr Personal fordern, sofern die tatsächlichen Begebenheiten (besonders hoher tatsächlicher Betreuungs- und Pflegebedarf, räumliche Gegebenheiten, etc.) es erforderlich machen. Bzgl. der Hilfskräfte sollten die Einrichtungen anstreben, dass die Quote der qualifizierten Hilfskräfte 30 vom Hundert des nach Abs. 1 -3 insgesamt vorzuhaltenden Betreuungspersonals beträgt.

Abs. 4 regelt, wie bereits im „Altrecht“, dass von den Anforderungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden kann, wenn gleichwohl eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner von der Betreiberin bzw. dem Betreiber sichergestellt werden kann. Auch ein Abweichen von der Fachkraftquote ist mit Zustimmung der zuständigen Behörde damit grundsätzlich möglich. Eine Möglichkeit des Abweichens von der Fachkraftquote kann zum Beispiel in Betracht kommen, wenn wegen des Vorhandenseins eines besonders hohen Anteils an qualifizierten Hilfskräften im Vergleich zu (einfachen) Hilfskräften unter den Mitarbeitern auch ohne die Einhaltung der Fachkraftquote eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist. Dies ist im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu prüfen.

## **Zu § 10 - Fort- und Weiterbildungen**

Die Fort- und Weiterbildungen sollen unter anderem dazu beitragen, dass sich die Betreuungskräfte kontinuierlich weiterqualifizieren, um eine angemessene Qualität der Betreuung bzw. der Pflege erbringen zu können. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass sowohl quantitativ als auch qualitativ die Anforderungen weiterhin steigen werden und es in diesem Kontext neue Entwicklungen in der fachlichen Umsetzung geben wird (z.B. weitere Expertenstandards, Entbürokratisierung in Sachen Dokumentation), auf die sich die Betreuungskräfte einstellen müssen. Der nicht abschließende Katalog der Funktions- und Tätigkeitsfelder in denen Fortbildung sinnvoll ist, befindet sich in der diesbezüglichen Anlage 3.

### **Zu § 11 Anforderungen an ambulante Betreuungs- und Pflegedienste**

Die Vorschrift nimmt Bezug auf einzelne Anforderungen aus dem stationären Bereich. So wird klargestellt, dass die Dienste über eine Leitung verfügen müssen. Bei ambulanten Pflegediensten kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben in Personalunion mit der verantwortlichen Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB XI erfolgen.

### **Zu § 12 - Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich umfasst Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d HGBP und damit den stationären Bereich. Die Vorgaben richten sich an alle Einrichtungen im Sinne der eben genannten Vorschrift, die in der Regel mindestens 6 Personen aufnehmen. Andere baurechtliche Vorschriften (z.B. Brandschutzanforderungen nach der Hessischen Bauordnung) bleiben von den Vorgaben unberührt.

Der Anwendungsbereich stationärer Wohnformen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) HGBP geht weit über das hinaus, was man sich landläufig unter einer "typischen" Pflegeeinrichtung bzw. Einrichtung der Behindertenhilfe vorstellt. Der Anwendungsbereich richtet sich unter anderem nach den Tatbestandsmerkmalen der Wohnraumüberlassung und Erbringung von weitergehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen. In der Praxis sehr häufig sind die sog. ambulant betreuten Wohngemeinschaften tatsächlich stationäre Einrichtungen im Sinne der eben genannten Vorschrift, da diese in aller Regel nicht von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Angehörigen selbst initiiert und organisiert werden, sondern von einer Einrichtungsbetreiberin bzw. einem Einrichtungsbetreiber (etwa von einem ambulanten Pflegedienst). Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat die Möglichkeit, nach § 12 HGBP flexibel auf diese Wohnformen zu reagieren, sofern von der Einrichtungsbetreiberin bzw. dem Einrichtungsbetreiber eine angemessene Wohn- und Betreuungsleistung gewährleistet werden kann.

### **Zu § 13 –Allgemeine bauliche Anforderungen**

Die §§ 13 bis 20 betreffen Kurzzeitpflege- und Dauerpflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und d HGBP.

Abs. 1 Satz 1 enthält einen deklaratorischen Hinweis, der im Kontext zu § 9 Abs. 2 Nr. 6 HGBP steht. Eine Einrichtung darf danach nur betrieben werden, wenn die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber eine angemessene Qualität des Wohnens sicherstellt. Satz 2 enthält einen Appell an die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber, dass die Einrichtungen möglichst nicht mehr als 100 Plätze vorhalten sollen. Unstreitig muss eine "klassische" Einrichtung eine gewisse Größe d. h. Platzzahl vorhalten, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Bei zu großen Einrichtungen besteht indes nicht selten das Problem, dass diese insgesamt aufgrund der Größe Probleme mit der Auslastung haben.

Abs. 2 stellt klar, dass Einrichtungen und ihre Anlagen barrierefrei sein müssen. Als Grundlage wird hier, wie in anderen Bundesländern auch, die DIN 18040-2, Barriere-

freies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen, Ausgabe 2011 genommen (vgl. z.B. § 2 Abs.1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes oder § 2 Abs. 2 der Berliner Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz). Die Vorgabe gilt nicht für Räume, die ausschließlich für das Personal zugänglich sind.

In Abs. 3 wird bestimmt, dass die Nutzung eines Außenbereiches möglich sein soll. Auch den immobilien Bewohnerinnen und Bewohnern muss diese Möglichkeit eröffnet werden.

Abs. 4 trifft Regelungen in Bezug auf das Raumklima und die Belichtung, weil es sich hierbei um Faktoren handelt, die sich erheblich auf das Wohlbefinden auswirken.

Nach Abs. 5 müssen ausreichend Besuchertoiletten vorhanden sein. Mindestens ein Toilettenraum muss nach der DIN 18040 Teil 2 barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Die Türen müssen im Notfall von außen geöffnet werden können, vgl. hierzu die Ausführungen zu § 14 Abs. 4.

### **Zu § 14 - Wohnplätze**

Abs. 1 regelt die Bestandteile eines Wohnplatzes, den Wohn-Schlafraum und den Sanitärbereich. Wohnplätze dienen dem Wohnen und der Betreuung. Das Wohnen steht im Vordergrund, weshalb der Wohnplatz mit eigenen privaten Gegenständen des Bewohners oder der Bewohnerin ausgestattet werden kann. Diese Ausstattung muss angemessen sein und darf die Erbringung notwendiger Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht beeinträchtigen.

Abs. 2 Satz 1 stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem "Altrecht" dar. Danach waren Mehrbettzimmer möglich (vgl. § 14 Abs. 1 Heimmindestbauverordnung). Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den stationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen in aller Regel um keinen temporären Aufenthalt (anders als z.B. in einem Krankenhaus), sondern um das "neue Zuhause" der Bewohnerin bzw. des Bewohners handelt, muss ihrer/seiner Privat- und Intimsphäre Rechnung getragen werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzesziel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 HGBP, die Würde der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen. Es ist nach heutigem Verständnis schwer vorstellbar, dass jemand freiwillig sein Zimmer bzw. seinen Wohnplatz mit einem in der Regel fremden Menschen teilen möchte. Von daher ist die Änderung notwendig. Sollte gleichwohl von Bewohnerinnen und Bewohnern ein anderes Bedürfnis ausgehen (z.B. bei Ehepaaren), kann ein Teil der Wohnplätze so gestaltet werden, dass entweder zwei Wohnplätze zu einer Nutzungseinheit für zwei Personen zusammengeschlossen werden oder hierfür geeignete entsprechend größere Wohnplätze für zwei Personen genehmigt werden. Für solche Wohnplätze muss als Ausweichmöglichkeit für eine Bewohnerin oder einen Bewohner dieses Wohnplatzes für zwei Personen in der Einrichtung ein Wohn-Schlaf-Raum zur vorübergehenden Nutzung vorgehalten werden, § 18 Abs. 3. Grund hierfür ist, dass Situationen auftreten können, in welcher Bewohnerinnen oder Bewohner eines Doppelzimmers auseinandergelegt werden müssen - z.B. bei ansteckenden Krankheiten.

Abs. 3 regelt die Erreichbarkeit der Wohnplätze und die Klarstellung, dass Durchgangszimmer nicht erlaubt sind.

Abs. 4 regelt die Anforderungen an die Türen zu den Wohnplätzen. Die Türen zu den Wohnplätzen müssen abschließbar aber im Notfall von außen zu entriegeln sein. Diese Vorschrift trägt zum einen dem Hausrecht des Bewohners Rechnung, soll aber im Notfall schnelle Hilfe ermöglichen, dadurch dass im Notfall die Türen von außen entriegelt werden können.

Abs. 7 untersagt Wohnplätze im Kellergeschoss.

### **Zu § 15 Wohn-Schlaf-Raum**

Abs. 1 bestimmt, dass der Wohn-Schlaf-Raum für eine Person mindestens eine Wohnfläche von 14 m<sup>2</sup> umfassen muss. Die Anhebung von derzeit 12 m<sup>2</sup> (vgl. § 14 Abs. 1 Heimmindestbauverordnung) auf 14 m<sup>2</sup> entspricht den Anhebungen in anderen Bundesländern (z.B. Hamburg in § 6 Abs. 2 der Wohn- und Betreuungsbauverordnung, Bayern in § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes oder auch Rheinland-Pfalz in § 4 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe). Satz 2 regelt die sog. lichte Raumbreite und steht im Kontext zur Anforderung an einen geeigneten Grundriss. Unter lichtem Maß ist das Maß der nutzbaren inneren Abstände eines Raumes zu verstehen. Satz 3 regelt, dass Wohnplätze für zwei Personen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 eine Wohnfläche von mindestens 24 m<sup>2</sup> aufweisen müssen. Hier erfolgt eine Anhebung - von derzeit 18 m<sup>2</sup> (vgl. § 14 Abs. 1 Heimmindestbauverordnung).

Abs. 2 regelt die Berechnung der Wohnfläche. Überwiegend erfolgt eine Orientierung am "Altrecht" (vgl. § 14 Abs. 2 Heimmindestbauverordnung). Klargestellt wird darüber hinaus, dass der zum Wohnplatz gehörende Sanitärbereich nicht in die Wohnflächenberechnung eingeht. Auch Vorräume finden bei der Berechnung keine Berücksichtigung. Vorräume umfassen die Durchgangsf lächen zwischen Zimmerzugang und Hauptwohnfläche der Zimmer und bilden in der Regel gleichzeitig auch die notwendige Bewegungsfläche vor den von den Zimmern direkt zugänglichen Sanitärräumen.

Abs. 4 regelt ergänzende Anforderungen an stationäre Hospize. Danach muss in jedem Bewohnerzimmer ausreichend Platz für die Übernachtung einer Vertrauensperson vorhanden sein.

### **Zu § 16 - Sanitärbereich**

Die Vorschrift bezieht sich auf den Sanitärbereich und stellt eine wesentliche Verbesserung zum "Altrecht" dar. Danach war es ausreichend, wenn für jeweils bis zu acht Bewohnerinnen und Bewohner im gleichen Geschoss mindestens ein Spülabort mit Handwaschbecken vorhanden war. Für jeweils bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner musste im gleichen Gebäude mindestens eine Badewanne oder Dusche zur Verfügung stehen (vgl. § 27 Heimmindestbauverordnung). Diese Vorgaben sind nicht mehr zeitgemäß. Abs. 1 regelt insoweit, dass jeder Wohn-Schlaf-Raum einen eigenen Sanitärbereich mit Waschtisch, Dusche und WC mit direktem Zugang oder einem Zugang über einen Vorraum haben muss. Ausreichender Sichtschutz ist zu gewährleisten, damit die Intimsphäre der Bewohnerin bzw. des Bewohners gewahrt werden kann. § 13 Abs. 4 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Abs. 2 erfordert bei Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen einen Verbrühungsschutz. Weiterhin müssen die sanitären Anlagen über geeignete Haltegriffe verfügen. Diese Regelung dient der Vorbeugung von Verletzungsgefahren der Bewohnerinnen und Bewohner.

### **Zu § 17 – Gemeinschaftsräume**

In Abs. 1 Satz 1 wird der Zweck von Gemeinschaftsräumen deutlich. Sie dienen der Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben. Die Gestaltung des Gemeinschaftsraums soll die Umsetzung einer darauf gerichteten Konzeption der Einrichtung sein. Die Sätze 2 und 3 regeln die Anzahl der Gemeinschaftsräume. Satz 4 gibt vor, dass die Gemeinschaftsräume so angelegt sein müssen, dass grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe oder eines Wohnbereiches an Veranstaltungen und Zusammenkünfte teilnehmen können.

Abs. 2 regelt die Gesamtfläche der Gemeinschaftsräume. Nach Satz 1 beträgt die Fläche der Gemeinschaftsräume pro Bewohnerin und Bewohner mindestens 2,5 m<sup>2</sup>, min-

destens jedoch 20 m<sup>2</sup>. Die Mindestvorgabe von 20 m<sup>2</sup> bezieht sich auf eine Bewohnerzahl, die unter 8 liegt. Es handelt sich hierbei um eine moderate Erhöhung gegenüber dem Standard des „Altrechtes“ aus dem Jahre 1983 (vgl. § 16 Abs. 1 Heimmindestbauverordnung = 1 m<sup>2</sup>), wie der Vergleich zu anderen Bundesländern – wie z.B. Berlin (§ 5 Abs. 2 WTG-BauV = 5 m<sup>2</sup>), Bayern (§ 6 Abs. 2 AVPfleWoqG = 1,5 m<sup>2</sup>) oder auch Rheinland-Pfalz (§ 6 Abs. 2 LWTGDVO = 3 m<sup>2</sup>) aufzeigt. Satz 2 legt fest, welche Räume bzw. Flächen mit und welche nicht in die Berechnung einbezogen werden dürfen.

### **Zu § 18 – Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsräume**

Abs. 1 weist allgemein darauf hin, dass die erforderliche Anzahl und Größe dieser Räume vorzuhalten sind. Auch die Dienstzimmer und nur vom Personal zu nutzende Räumlichkeiten (wie Umkleieräume) sind davon erfasst.

Abs. 2 gibt vor, dass eine erforderliche Anzahl und Größe von Therapieräumen (= Dienstleistungsräumen) vorzuhalten ist. Therapieräume müssen aus hygienischen Gründen mit mindestens einem Handwaschbecken ausgestattet sein. Eine Kombination mit Gemeinschaftsräumen ist zulässig, wenn die jeweilige Nutzungsmöglichkeit der Räume nicht unangemessen eingeschränkt wird und weiterhin dadurch nicht der besondere Charakter als gemeinschaftliche Wohnfläche aufgegeben wird. Des Weiteren muss die Intimsphäre der zu behandelnden Bewohnerin bzw. des zu behandelnden Bewohners gewahrt werden sowie deren bzw. dessen Zustimmung vorher vorliegen.

Abs. 3 bestimmt, dass in dem Fall, dass es in der Einrichtung Wohnplätze für zwei Personen gibt, es die Ausweichmöglichkeit für eine Bewohnerin oder einen Bewohner dieses Wohnplatzes geben muss. Grund hierfür ist, dass Situationen auftreten können, in welcher Bewohnerinnen oder Bewohner eines Doppelzimmers auseinandergelegt werden müssen - z.B. bei ansteckenden Krankheiten.

Abs. 4 bestimmt, dass ein Abschiedsraum vorgehalten werden soll.

Abs. 5 regelt die Vorgaben zu den sog. Pflegebädern. Gefordert ist nunmehr, dass in stationären Pflegeeinrichtungen, sofern diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, mindestens ein Pflegebad zur Verfügung steht (vgl. Satz 1). Auf der Grundlage des „Altrechts“ wurde von der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zunächst regelhaft die Anzahl der Pflegebäder im Verhältnis 1 zu 20 (ein Pflegebad bei bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner) verlangt. Insbesondere bei neuen Einrichtungen wurde jedoch häufig auf die geforderte Anzahl aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet, sofern die Anzahl und der Standard der Sanitärbereiche merklich erhöht wurden. Satz 2 beschreibt den Zweck eines Pflegebades, nämlich dass dieses insbesondere der Durchführung medizinisch therapeutischer Maßnahmen und dem Wohlfühlerleben der Bewohnerinnen und Bewohner dient. Satz 3 beschreibt, wie die Pflegebäder aufzustellen sind, damit das Betreuungspersonal die Möglichkeit hat, die Bewohnerinnen und Bewohner darin adäquat zu versorgen. Die Pflegebäder müssen gem. Satz 1 auch uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Es muss zudem ausreichender Sichtschutz gewährt werden.

Abs. 6 regelt die Vorgaben zu Lager- und Fäkalienräumräumen (= Funktionsräume). Diese müssen in ausreichender Zahl und gut erreichbar zur Verfügung stehen. Im Bereich der Pflegeeinrichtungen müssen diese in jedem Stockwerk mit Wohnplätzen vor-



gehalten werden. Im Bereich der Einrichtungen der Behindertenhilfe richtet sich die Anzahl nach der konzeptionellen Ausrichtung bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten.

### **Zu § 19 – Rufanlagen, Telekommunikationsanschluss**

§ 19 Abs. 1 enthält Regelungen zur Ausstattung der Räume mit Rufanlagen und anderen technischen Einrichtungen der Information und Kommunikation. Rufanlagen sind technische Einrichtungen, die es den pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, sich mit deren Hilfe jederzeit beim Personal ohne körperliche Anstrengung bemerkbar zu machen (vgl. hierzu auch Kunz, in: Heimgesetz Kommentar, Hrsg.: Kunz/Butz/Wiedemann -10. Auflage, zu § 7 HeimMindBauV, Rn. 25).

Durch Abs. 2 erfolgt eine Vorgabe hinsichtlich der Telekommunikationsanschlüsse, die dem heutigen üblichen Standard in Privathaushalten entspricht. Auch eine etwaige Internetnutzung muss möglich sein.

### **Zu 20 – Elektrische Geräte**

Abs. 1 regelt die Nutzungsmöglichkeit von Elektrogeräten, die im Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner stehen. Es handelt sich vorliegend um eine Regelung, die dem Zweck dient, eine Eigen- bzw. Fremdgefährdung zu verhindern. So werden z. B. bisher von Seiten der Betreuungs- und Pflegeaufsicht keine Einwände erhoben, wenn sich die Einrichtungsbetreiberinnen bzw. Einrichtungsbetreiber im Hinblick auf die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, eine jederzeit widerrufliche Zustimmung - grundsätzlich abhängig vom Gesundheitszustand des Bewohners - vorbehalten. Jedoch kann sich „dieses Genehmigungsrecht“ der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers nicht auf die üblichen im Einrichtungsalltag verwendeten Geräte, wie z. B. Fernseher, Radio etc. beziehen, da dies einen unzulässigen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte und auch in das Hausrecht der Bewohnerin bzw. des Bewohners sowie einen Verstoß gegen die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner darstellen würde. Gleichwohl müssen auch diese Geräte sicher sein und regelmäßig überprüft werden. Die Brandgefahr in einer stationären Einrichtung muss so weit wie möglich reduziert werden, da es sich häufig um immobile und/oder desorientierte Bewohnerinnen und Bewohner handelt und sich dadurch Rettungsmöglichkeiten in einem etwaigen Brandfall noch schwieriger gestalten.

Der Nachweis über die Mängelfreiheit der Elektrogeräte trifft die Bewohnerinnen und Bewohner, in deren Eigentum sie stehen oder die sie in die Einrichtung zum eigenen Gebrauch eingebracht haben. Die Einrichtungsbetreiberinnen bzw. Einrichtungsbetreiber stehen jedoch organisatorisch in der Pflicht, sich diese Nachweise regelmäßig vorlegen zu lassen. Darüber hinaus sollen die Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber anbieten, eine solche Prüfung auf Kosten der Bewohnerinnen und Bewohner regelhaft zu veranlassen. D.h. die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat die Wahlfreiheit, ob er das Angebot der Einrichtung nutzt oder selbst die Prüfung beauftragt. Bei dem Angebot der Einrichtung handelt es sich weder um eine Regelleistung noch um eine Zusatzleistung, sondern um eine sonstige Leistung (Eine Zusatzleistung kommt deshalb nicht in Betracht, weil es sich nicht um eine besondere Komfortleistung im Sinne des § 88 SGB XI handelt).

Abs. 2 regelt, dass elektrische Geräte in Küchenzeilen und Kochherden, die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden, über eine Abschaltautomatik oder Hitze-wache verfügen müssen. Diese Regelung zielt ebenfalls auf den Brandschutz.

### **Zu § 21 – Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen**

Hinsichtlich der teilstationären Pflegeeinrichtungen fanden die Vorschriften der „alten“ Heimmindestbauverordnung des Bundes nach überwiegender Meinung keine direkte Anwendung, da die Vorschrift des § 1 Heimmindestbauverordnung auf § 1 Abs. 1 HeimG und damit auf den stationären Bereich verwies. Gleichwohl wurden in der Praxis einzelne Vorschriften analog von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht (frühere Heimaufsicht) angewendet.

Diese Regelungslücke wurde nunmehr geschlossen.

In Abs. 1 werden die nachfolgend aufgeführten Regelungen des stationären Bereiches explizit im teilstationären Bereich für anwendbar erklärt.

Bei den Nutzerinnen und Nutzern handelt es sich nicht um Bewohnerinnen und Bewohner, da diese weiterhin eine eigene Wohnung haben und nur einige Stunden am Tag oder in der Nacht in diesen teilstationären Einrichtungen betreut werden. Gleichwohl müssen an die Aufenthaltsbereiche Mindestvorgaben gestellt werden, die dem Bedarf der betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen gerecht werden.

Abs. 2 gibt vor, welche Räumlichkeiten und Bereiche der Gemeinschaftsbereich umfassen muss.

Nach Abs. 3 muss die Wohnküche räumlich mit dem Wohn- und Essbereich verbunden sein und den Gästen die Teilnahme an hauswirtschaftlichen Aktivitäten ermöglichen.

Weiterhin fordert Abs. 4, dass mindestens für die Hälfte der Tagespflegeplätze ein Ruheraum mit Ruhemöglichkeiten vorhanden sein muss. Der Ruheraum darf dabei kein Durchgangszimmer sein. Es muss weiterhin ausreichend Platz für Liegesessel oder bei Bedarf auch für Pflegebetten vorhanden sein. Der ungehinderte Zugang zu den Liegesesseln oder Pflegebetten muss gewährleistet sein. Für jeden Nachtpflegegast ist ein Pflegebett vorzuhalten.

Abs. 5 stellt klar, dass grundsätzlich kein Pflegebad im Sinne des § 18 Abs. 5 vorgehalten werden muss. Die Praxis hat in der Vergangenheit gezeigt, dass diese finanziell nicht unerhebliche Investition tatsächlich wenig von den Tagespflegegästen genutzt wurde. Auch der aktuelle hessische Rahmenvertrag auf der Grundlage von § 75 SGB XI für den teilstationären Bereich fordert kein Pflegebad (mehr).

Abs. 6 enthält Regelungen zu den Toiletten. Weiterhin muss mindestens ein Badezimmer mit alten- und behindertengerechter Badewanne oder Dusche und Toilette vorhanden sein.

Nach Abs. 7 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 müssen ausreichend Besuchertoiletten vorhanden sein. Es kann jedoch darauf verzichtet werden, wenn die Mitbenutzung der vorhandenen Toiletten vertretbar ist.

Die Regelung des Abs. 8 dient dazu, dass die Tagespflegegäste ihre Kleidungsstücke (wie Mäntel) und ihre Wertsachen sicher wegschließen können. In diesem Kontext ist es sinnvoll, wenn sich der Garderobenschrank bzw. -bereich in der Nähe des Eingangsbereiches befindet.

### **Zu § 22 – Einrichtungen der Tages- und Nachtbetreuung**

Bei den Einrichtungen der Tages- und Nachtbetreuung handelt es sich um keine teilstationären Pflegeeinrichtungen. Darunter fallen z.B. aus dem Bereich der Behindertenhilfe Tagesförderstätten oder Tagesstätten. Nach Satz 1 finden die genannten Vorschriften entsprechende Anwendung.

### **Zu § 23 – Aufgaben des Einrichtungsbeirates**

Das Zusammenwirken zwischen Einrichtungsbeirat und Einrichtungsbetreiber/in bzw. Einrichtungsleitung erfolgt auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Gemeinsames Ziel dieser Zusammenarbeit muss es sein, die Wohn- und Betreuungsqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erhalten bzw. im positiven Sinne fort-

zuentwickeln. Abs. 1 regelt die Aufgaben des Einrichtungsbeirats. In Abs. 2 wird klargestellt, dass es sich um Mitwirkung und nicht um Mitbestimmung handelt. Damit wird klargestellt, dass die letztendliche Verantwortung der Leistungserbringung bei der Einrichtungsbetreiberin bzw. beim Einrichtungsbetreiber verbleibt. Die Mitwirkung erfolgt - wie im „Altrecht“ auch - regelhaft durch einen Einrichtungsbeirat (vormals Heimbeirat). Für Teile einer Einrichtung können eigene Einrichtungsbeiräte gewählt werden. Die Mitglieder des Einrichtungsbeirates führen ihr Amt unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Sie dürfen an der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht gehindert und weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Dieser Schutz gilt selbstverständlich auch für die Bewohnerinnen und Bewohner, deren Angehörige oder Vertrauenspersonen im Einrichtungsbeirat tätig sind.

### **Zu § 24 – Aufgaben der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers und der Einrichtungsleitung**

Zunächst regelt Abs. 1 Satz 1, dass die Einrichtungsbetreiberinnen bzw. Einrichtungsbetreiber über ihre Mitwirkungsrechte aufzuklären und auf die Bildung von Einrichtungsbeiräten hinzuwirken.

Nach Abs. 2 Satz 1 sind den Einrichtungsbeiräten diejenigen Kenntnisse zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen und seinen Verordnungen zu vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von der Einrichtungsbetreiberin bzw. vom Einrichtungsbetreiber zu übernehmen. Auch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind nach Abs. 3 von der Einrichtungsbetreiberin bzw. dem Einrichtungsbetreiber in dem erforderlichen Maße personell und sächlich zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die erforderlichen Kosten der Wahl sind von der Einrichtungsbetreiberin bzw. vom Einrichtungsbetreiber zu übernehmen.

Abs. 4 regelt Mitteilungspflichten der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers gegenüber der zuständigen Behörde.

Damit der Einrichtungsbeirat seiner Aufgabe zur Mitwirkung nachkommen kann, muss er von der Einrichtungsbetreiberin bzw. vom Einrichtungsbetreiber oder von der Einrichtungsleitung ausreichend und rechtzeitig informiert und nach Möglichkeit auch beraten werden, Abs. 5. Die erforderlichen Unterlagen sind ihm vorzulegen.

Nach Abs. 6 sind die Anfragen des Einrichtungsbeirates in angemessener Zeit spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang, zu beantworten.

### **Zu § 25 – Zahl der Mitglieder des Einrichtungsbeirates**

Nr. 1 und 2 bestimmen, aus wie vielen Mitgliedern der Einrichtungsbeirat in der Regel jeweils besteht. Nach § 31 kann die zuständige Behörde Ausnahmen davon zulassen. Bei bis zu 20 Bewohnerinnen und Bewohner reicht, sofern die Bewohnerinnen und Bewohner mehrheitlich zustimmen, ein Mitglied als - sog. Einrichtungssprecherin bzw. Einrichtungssprecher.

### **Zu § 26 – Wahlgrundsätze**

§ 26 legt fest, dass der Einrichtungsbeirat in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt wird. Die Wahl ist geheim durchzuführen, d.h., dass z.B. eine Wahl durch Handaufheben unzulässig ist. Unmittelbar bedeutet, dass eine Vertretung unzulässig ist. Jede wahlberechtigte Person muss deshalb ihre Stimme (n) abgeben.

### **Zu § 27– Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

Abs. 1 regelt, wer wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) ist. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen (also keine Bewerberinnen und Bewerber und sonstige Externe). Bei dem Wahlrecht handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, welches nicht auf Dritte übertragbar ist. Geschäftsfähigkeit wird nicht vorausgesetzt, jedoch die notwendige Einsichtsfähigkeit.

Abs. 2 regelt, wer wählbar ist (sog. passives Wahlrecht). Wählbar sind danach die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von örtlichen Organisationen für Menschen mit Behinderung sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen. Für das passive Wahlrecht gelten hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit die Ausführungen zu Abs. 1 (d.h. es muss die notwendige Einsichtsfähigkeit vorliegen).

Abs. 3 zeigt auf, welche Personen nicht wählbar sind. Nicht wählbar ist, wer bei der Einrichtungsbetreiberin bzw. dem Einrichtungsbetreiber, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn die jeweilige Person hierdurch einem Interessenkonflikt ausgesetzt ist (Nr. 1). Nicht wählbar ist ebenfalls, wer als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist (Nr. 2) bei einer anderen Einrichtungsbetreiberin oder bei einem anderen Einrichtungsbetreiber oder einem Verband von Einrichtungsträgern eine Leitungsfunktion innehat (Nr. 3).

### **Zu § 28 – Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

Die Vorschrift regelt u.a., wann und wie ein Wahlausschuss zustande kommt sowie dessen Aufgaben.

### **Zu § 29 Anzahl der Stimmen, Wahlergebnis**

Die Vorschrift regelt die Anzahl der Stimmen pro wahlberechtigter Person.

### **Zu § 30 – Wahlanfechtung**

Abs. 1 zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen eine Wahlanfechtung möglich ist. Mindestens drei Wahlberechtigte können nach Satz 2 binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der zuständigen Behörde anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Für die Berichtigung zuständig ist der Wahlausschuss. Eine Anfechtung ist gem. Satz 1 ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

Abs. 2 legt fest, dass die zuständige Behörde über die Anfechtung entscheidet. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Sollte die zuständige Behörde der Wahlanfechtung stattgeben, bleibt der fehlerhafte Einrichtungsbeirat bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft im Amt, da die Anfechtung nicht den rückwirkenden Verlust des Amtes bewirkt.

### **Zu § 31 – Amtszeit**

Nach Abs. 1 beläuft sich die regelmäßige Amtszeit in den stationären Altenhilfeeinrichtungen auf zwei Jahre. Im Bereich der Behindertenhilfe beträgt die Amtszeit 4 Jahre.

### **Zu § 32 Vorzeitige Neuwahl**

Die Vorschrift nennt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Neuwahl.

### **Zu § 33 – Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachrücken von Ersatzmitgliedern**

Die Vorschrift regelt die Tatbestände des Erlöschens der Mitgliedschaft und das Nachrücken der Ersatzmitglieder. Hierfür ist erforderlich, dass das Wahlergebnis samt der potentiell als Ersatzmitglieder in Betracht kommenden Personen vom Einrichtungsbeirat archiviert wird.

### **Zu § 34 – Geschäftsführung**

Die Vorschrift regelt die Einberufung des Einrichtungsbeirates zur konstituierenden Sitzung durch den Wahlausschuss und die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Sie enthält ferner das Protokoll hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse des Einrichtungsbeirates und die hierbei einzuhaltenden Fristen und Verfahrensvorschriften.

### **Zu § 35 Kostentragung**

Die Vorschrift stellt klar, dass die Auslagen (insbes. Fahrtkosten), die durch die Hinzuziehung von ehrenamtlich tätigen Personen entstehen, deren Beitrag notwendig für die Arbeit des Einrichtungsbeirates sind, von der Einrichtungsbetreiberin bzw. dem Einrichtungsbetreiber zu tragen sind. Auslagen müssen notwendig und angemessen sein.

### **Zu § 36 – Bewohnerversammlung und Tätigkeitsbericht des Einrichtungsbeirates**

Mindestens einmal im Amtsjahr soll der Einrichtungsbeirat eine Bewohnerversammlung abhalten. Die Versammlungsleitung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Die Versammlung ist ein zentrales Forum der Aussprache zwischen Einrichtungsbeirat und den Bewohnerinnen und Bewohnern. Der Einrichtungsbeirat hat in der Bewohnerversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der auch möglichst schriftlich an alle Bewohnerinnen und Bewohner zu verteilen ist. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, zum Tätigkeitsbericht Stellung nehmen und sind berechtigt, zur Bewohnerversammlung Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Die Einrichtungsleitung hat auf Verlangen des Einrichtungsbeirates an der Bewohnerversammlung teilzunehmen. Der Einrichtungsbeirat kann die Einrichtungsleitung von der Bewohnerversammlung insgesamt oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bewohnerinnen und Bewohner unter sich kritische Themen ansprechen können bzw. sich nicht durch die Anwesenheit der Einrichtungsleitung eingeschränkt fühlen müssen.

### **Zu § 37**

#### **Einrichtungsfürsprecherin bzw. Einrichtungsfürsprecher und Ersatzgremium**

Abs. 1 regelt, dass die zuständige Behörde unverzüglich eine Einrichtungsfürsprecherin bzw. einen Einrichtungsfürsprecher zu bestellen hat, wenn ein Einrichtungsbeirat nicht gebildet werden kann. Bei der Bestellung handelt es sich um einen Verwaltungsakt nach § 35 HVwVfG. Die Bestellung ist der Einrichtungsfürsprecherin bzw. dem Einrichtungsfürsprecher (deren bzw. dessen Zustimmung notwendig ist) und dem Einrichtungsbetreiber schriftlich mitzuteilen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrich-

tungsbetreiber hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten (Abs. 5).

Die Einrichtungsfürsprecherin bzw. der Einrichtungsfürsprecher (oder das Ersatzgremium) hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Einrichtungsbeirat (Abs. 3).

Gem. Abs. 5 hat die zuständige Behörde die Bestellung aufzuheben, wenn die Einrichtungsfürsprecherin bzw. der Einrichtungsfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt oder gegen ihre bzw. seine Amtspflichten verstößt. Gleiches gilt, wenn die Einrichtungsfürsprecherin bzw. der Einrichtungsfürsprecher ihr bzw. sein Amt niederlegt oder ein Einrichtungsbeirat gebildet worden ist.

### **Zu § 38 – Vertrauensfrau**

In Einrichtungen der Behindertenhilfe soll für die Bewohnerinnen eine Ansprechpartnerin zur Verfügung stehen, die ihnen zuhört, sie berät und ihnen bei Problemen hilft oder sie unterstützt. Eine solche Frau muss hierfür nicht nur persönlich geeignet sein, nämlich vertrauenswürdig, sondern sie muss auch über die Rechte von Frauen in Einrichtungen Bescheid wissen. Sollte sie diesbezüglich eine Schulung benötigen, sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Einrichtungsbetreiber oder der –betreiberin zu erstatten.

### **Zu § 39 Anwendungsbereich**

#### **Zu § 40 Vorvertragliche Unterrichtung**

Die Vorschrift begründet die Pflicht der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers die Leistende bzw. den Leistenden auf ihre bzw. seine Rechte schriftlich hinzuweisen.

### **Zu § 41 Anzeigepflicht**

Nach dieser Vorschrift ist die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreibers verpflichtet, die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht unverzüglich über den Abschluss eines Vertrages über die Gewährung von Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 HGBP zu unterrichten.

Die Regelung gilt nur für stationäre Einrichtungen. Unverzüglich ist eine zeitliche Vorgabe und meint ohne schuldhaftes Verzögern. Mit Leistungen sind Geldleistungen oder geldwerte Leistungen gemeint. Geldwerte Leistungen umfassen alle Leistungen, deren Wert in Geld ausgedrückt werden kann, also z.B. auch die Hingabe von Sachwerten.

### **Zu § 42 Beschränkungen der Entgegennahme**

Die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber darf die Leistungen nur dann entgegennehmen, wenn diese höchstens 30 % betragen. Eine Ausnahme ist nicht möglich. Die Leistungen und die Eigenleistungen der Einrichtungsträgerin bzw. des Einrichtungsträgers sollen mindestens 20 % der Gesamtkosten der Maßnahme betragen, es sei denn die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber verfolgen ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Teil der Abgabenordnung (§ 42 Abs. 2 Nr. 3). In diesem Fall kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von Abs. 1 Nr. 2 zulassen.

### **Zu § 43 Beschränkungen der Verwendung**

Die Vorschrift regelt den Verwendungszweck. Gem. Abs. 1 darf die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber die Leistungen nur zur Vorbereitung und Durchführung der von den Vertragsparteien bestimmten Maßnahmen verwenden. D.h. die Maßnahmen sind vorher eindeutig vertraglich festzuhalten. Diese Maßnahmen müssen sich dabei auf die Einrichtung beziehen, in die bzw. der Leistende oder diejenige bzw. derjenige, zu deren bzw. dessen Gunsten die Leistung erbracht wird, wohnt oder wohnen soll.

### **Zu § 44 – Getrennte Verwaltung**

Durch die getrennte Verwaltung und Errichtung eines Sonderkontos soll sichergestellt werden, dass die dort eingezahlten Leistungen der Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Zugriff von Gläubigern des Einrichtungsbetreibers geschützt werden. Ein Sonderkonto ist ein Konto, das nicht den eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient. Gegenüber dem Kreditinstitut ist der Kontoinhaber zwar der Alleinberechtigte und – verpflichtete, wirtschaftlicher Inhaber der Forderungen bleiben aber die Leistenden (vgl. hierzu auch *Kunz*, in: Heimgesetz Kommentar, Hrsg.: Kunz/Butz/Wiedemann -10. Auflage, zu § 8 HeimsicherungsV, Rn. 32 und 33).

### **Zu § 45 Verzinsung**

Die Vorschrift regelt die Verzinsung.

### **Zu § 46 Sicherheitsleistung**

Diese Vorschriften bilden einen wesentlichen Kern des Vierten Teils und dienen dazu, dass die gewährten Leistungen zumindest weitestgehend gesichert und zurückgezahlt werden können. Die finanziellen Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Bewerberinnen und Bewerber haben dabei stets den finanziellen Interessen der Betreiberin bzw. des Betreibers vorzugehen. Diese Sichtweise war auch schon Intention der „alten“ Bundesverordnung respektive Heimsicherungsverordnung (vgl. u.a. BT-Drs. 7/2068, S. 4), an der auch weiterhin festgehalten wird.

### **Zu § 47 – Versicherungspflicht**

Die Bestimmung dient der Sicherung des Surrogats (Wertersatzes) für den Fall, dass die mit Leistungen geförderten Einrichtungen beschädigt oder vernichtet werden (vgl. hierzu auch *Kunz*, in: Heimgesetz Kommentar, Hrsg.: Kunz/Butz/Wiedemann -10. Auflage, zu § 13 HeimsicherungsV, Rn. 63 mit Verweis auf BR-Drs. 118/78).

### **Zu § 48 Rückzahlung, Verrechnung**

### **Zu § 49 Rechnungslegung**

Die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber hat jährlich und bei Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages gegenüber der Bewohnerin oder dem Bewohner oder ihrer oder seiner Rechtsnachfolge Rechnung zu legen über die Höhe 1. der Rückzahlung oder des verrechneten Entgelts,

2. des verbleibenden Rückzahlungsanspruchs und
3. der entrichteten Zinsen.

### **Zu § 50 Aufzeichnungen und Belege**

Die Vorschrift soll die Überprüfbarkeit der Rechnungsgrundlagen gewährleisten.

### **Zu § 51 Prüfung**

Die Prüfung hat für jedes Kalenderjahr zu erfolgen (Abs. 1). Die zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Prüfung anordnen (Abs. 2). Abs. 3 begründet die Mitwirkungspflicht der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers.

### **Zu § 52 Prüferinnen und Prüfer**

Geprüft wird durch entsprechende Sachverständige.

### **Zu § 53 Prüfbericht**

Das Ergebnis der Prüfung ist gem. § 53 in einem Prüfbericht festzuhalten. Dieser Bericht muss den Vermerk enthalten, ob und gegebenenfalls in welcher Form die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber gegen die ihr bzw. ihm obliegenden Pflichten verstoßen hat. Die Einrichtungsbetreiberin bzw. der Einrichtungsbetreiber hat Bewohnerinnen bzw. Bewohner oder Bewerberinnen bzw. Bewerber, die Leistungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen gewährt haben, von der Durchführung der Prüfung zu unterrichten.

### **Zu § 54 - Ordnungswidrigkeiten**

Die Vorschrift des § 54 regelt die Bußgeldtatbestände und steht im Kontext zu § 20 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium Gießen gem. § 20 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen.

### **Zu § 55 - Übergangsvorschrift**

§ 55 regelt die Angleichungsfristen in Bezug auf die baulichen Anforderungen. Für stationäre Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb sind oder für die eine Baugenehmigung beantragt ist und die die räumlichen Anforderungen nicht erfüllen, gilt eine Angleichungsfrist von sieben Jahren. Die zuständige Behörde kann auf Antrag längere angemessene Fristen zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen einräumen. Der Antrag kann frühestens am 1.1.2024 gestellt werden. Eine Verlängerung der Angleichungsfrist steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und setzt einen substantiierten Antrag der Einrichtungsbetreiberin bzw. des Einrichtungsbetreibers voraus. Der Interessenlage der Bewohnerinnen und Bewohner kommt bei der Entscheidung der zuständigen Behörde besondere Bedeutung zu.

### **Zu § 56 – Überleitungsvorschriften**

Die Vorschrift trifft Regelungen in Bezug auf anerkanntes Leitungspersonal, Einrichtungsbeiräte und Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprecher. An ihrem Status soll sich nichts ändern. Dies dient der Sicherstellung des Betriebs der Einrich-



tung und der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner durch gewählte Gremien bzw. bestellte Personen.

**Zu § 57 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten.

---

i